

## **Einladung**

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Samtgemeinde Thedinghausen** am Dienstag, dem 17. September 2013, **20:00 Uhr**, in Thedinghausen-Morsum, Döhlings Gasthaus, Zum Fleet 1, ein.

### **Tagesordnung:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Samtgemeinderates am 26.06.2013.
4. Bericht des Samtgemeindebürgermeisters über wichtige Angelegenheiten.
5. Mitteilung über den Ausführungsstand von Ratsbeschlüssen.  
(DS-Nr. S.1.17.M241 ist nur für die Ratsmitglieder beigefügt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über die Neuaufstellung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen.  
-DS-Nr. S.4.17.230.  
(SGA 17.09.2013, TOP 4).
7. Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Thedinghausen.  
-DS-Nr. S.1.17.232.  
(SGA 17.09.2013, TOP 5).
8. Beratung und Beschlussfassung über die Festlegung des Wahltermins für die Bürgermeisterwahl 2014.  
-DS-Nr. S.1.17.233.  
(SGA 17.09.2013, TOP 6).
9. Beratung und Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Verden,  
hier: Anhörungsverfahren.  
-DS-Nr. S.4.17.235.  
(SGA 17.09.2013, TOP 7).
10. Beratung und empf. Beschlussfassung über die Regionalstrategie Daseinsvorsorge des Regionalmanagements Mitte Niedersachsen.  
-DS-Nr. S.1.17.238.  
(SGA 17.09.2013, TOP 8).
11. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.

12. Mitteilungen und Anfragen.  
(DS-Nr. S.1.17.M239 ist beigefügt.)

11. Einwohnerfragestunde.

# Samtgemeinde Thedinghausen

## Beschlussvorlage

(x) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
4 S/E/4/873-01	28.08.2013	S. 4. 17. 230

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) SGA	17.09.2013	4				
(x) SGR	17.09.2013	6				

**Betreff:** Beratung und Beschlussfassung über die Neuaufstellung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen

### Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt aufgrund der §§ 10, 11, 13 u. 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) v. 17.12.2010 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 575) i.V. mit den §§ 1, 2, 4 u. 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes v. 23.01.2007 (Nieders. Gesetz- u. Verordnungsblatt S. 41) in der jeweils geltenden Fassung, die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen (Anlage I).

Gleichzeitig tritt die vom Rat der Samtgemeinde Thedinghausen am 27.09.2005 beschlossene Friedhofssatzung v. 26.10.2005 außer Kraft.

### Sachverhalt:

Die Benutzung des Friedhofes Emtinghausen wird seit dem 01.01.2006 durch die vom Samtgemeinderat am 27.09.2005 beschlossene Friedhofssatzung geregelt.

Friedhofswärter Schröder und Bestatter Köhler haben darauf hingewiesen, dass es Diskrepanzen hinsichtlich der in der derzeit rechtskräftigen Friedhofssatzung festgesetzten Gebühr für den Grabaushub und der tatsächlichen Abrechnung gibt.

Des Weiteren wird vom Bestatter Köhler die festgesetzte Gebühr für den Grabaushub, insbesondere für die Umbettung einer Leiche, als viel zu gering angesehen. Mit einer Umbettung ist ein enormer Zeit- und Arbeitsaufwand verbunden. Es wird mehr Personal benötigt und es handelt sich um eine „Knochenarbeit“. Es wird mehr Personal benötigt; das Grab muss ausgehoben und der Sarg geborgen werden. Beim Verfüllen des Grabes muss mehr Sand herbeschafft werden. Dann muss auch noch ein zweites Grab ausgehoben und wieder verfüllt werden. In anderen Gemeinden wird für den Grabaushub bei Umbettungen eine höhere Gebühr – bis zum doppelten Satz - berechnet.

Gem. § 20 Abs. 4 Buchstabe a) beträgt die Gebühr für den Grabaushub für eine Erdbestattung 154,00 €. Tatsächlich aber werden vom Bestatter Köhler für den Grabaushub jedoch seit Jahren 200,00 € berechnet. In diesem Punkt wäre die Satzung zwingend anzupassen.



# Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen

## I. Allgemeine Vorschriften

§ 1  
Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Emtinghausen gelegenen und von der Samtgemeinde Thedinghausen (Friedhofsverwaltung) verwalteten Friedhof Emtinghausen.

§ 2  
Friedhofszweck

- (1) Der Friedhof ist eine nicht rechtsfähige öffentliche Anstalt der Samtgemeinde Thedinghausen und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Emtinghausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
- (2) Der Friedhof erfüllt aufgrund gärtnerischer Gestaltung auch allgemeine Grünflächenfunktionen. Deshalb hat jeder das Recht, den Friedhof als Ort der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3  
Schließung und Entwidmung

- (1) Der Friedhof und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichen Interesse für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt (Entwidmung) werden.
- (2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten erlischt, wird dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangt werden.
- (3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Wahlgrabstätten und Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde in andere Grabstätten umgebettet.
- (4) Schließung oder Entwidmung werden öffentlich bekannt gegeben. Der Nutzungsberechtigte einer Wahlgrabstätte erhält außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn sein Aufenthaltsort bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- (5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig sind sie bei Urnenreihengrabstätten einem Angehörigen des Verstorbenen, bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.

*Anlage I*

## II. Ordnungsvorschriften

§ 4  
Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen
  - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig zu fotografieren
  - e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfest notwendig und üblich sind.
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern
  - g) Den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen sowie Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabstätteneinfassungen unberechtigt zu betreten
  - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern
  - i) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen von Abs. 3 zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- (5) Wer gegen die Ordnungsvorschriften verstößt oder die Anordnungen der Friedhofsverwaltung nicht befolgt, kann vom Friedhof verwiesen werden.

§ 5  
Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Gewerbetreibende und ihre Bediensteten haben diese Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (2) Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten und Beauftragten in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

- (3) Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeiten des Friedhofes, spätestens um 19:00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13:00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 06:00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 07:00 Uhr begonnen werden. Die Friedhofsverwaltung kann Verlängerungen der Arbeitszeiten zulassen.
- (4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht stören. Bei Beendigung bzw. Unterbrechung der Tagesarbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen verkehrssicheren Zustand zu bringen.
- (5) Arbeitsgeräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (6) Gewerbetreibende, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung gegen die Vorschriften dieser Satzung verstoßen, kann die Friedhofsverwaltung die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid untersagen.
- (7) Bei allen Arbeiten ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 6

##### Allgemeines

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen über Bestattungsfristen fest. Die Bestattungen erfolgen regelmäßig an Werktagen. Folgen zwei Feiertage aufeinander, so kann die Bestattung auch am zweiten Feiertag stattfinden.
- (5) Erbbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens 96 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen müssen spätestens zwei Monate nach der Einäscherung bestattet werden. Anderenfalls werden sie auf Kosten des Bestattungspflichtigen in einer Urnenreihengrabstätte bestattet.

#### § 7

##### Särge / Urnen

- (1) Bestattungen sind grundsätzlich in Särgen oder Urnen vorzunehmen.
- (2) Die Särge müssen fest gefügt, geschlossen und feuchtigkeitshemmend sein. Jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ist auszuschließen. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vorgeschrieben ist.
- (3) Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (4) Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichen Material bestehen.

#### § 8

##### Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung oder einem von der Verwaltung Beauftragten ausgehoben und wieder verfüllt. Gesetzliche Bestimmungen einschl. der entsprechenden Unfallverhütungsvorschriften sind hierbei zwingend einzuhalten.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche – ohne Hügel – bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,25 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Dem Friedhofpersonal bzw. den damit Beauftragten ist es gestattet, den Aushub, der beim Ausheben eines Grabes anfällt, in einem angemessenen Umfang auf der betroffenen Grabstätte sowie auf den Nachbargrabstätten zwischenzulagern.
- (5) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Friedhofsverwaltung zu erstatten.

#### § 9

##### Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

#### § 10

##### Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.

(2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb des Samtgemeindegebietes im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Urnenreihengrabstätte in eine andere Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Samtgemeinde nicht zulässig. § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.

(3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Urnenreihengrabstätten der verfügungsberechtigte Angehörige des Verstorbenen (Inhaber der Grabnummernkarte) und bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte (Inhaber der Verleihungsurkunde). In den Fällen des § 20 Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amis wegen in Urnenreihengrabstätten umgebettet werden.

(4) Dem Antrag auf Umbettung kann zugestimmt werden, wenn

- a) eine Begründung vorliegt, aus der das besondere Interesse an einer Umbettung hervorgeht, und
- b) eine Genehmigung zur Umbettung von der zuständigen Gesundheitsbehörde vorliegt, und
- c) der Grad der Verwesung unter Berücksichtigung aller Umstände eine Durchführung der Umbettung ermöglicht, und
- d) die Gebühren für die Umbettung im Voraus gezahlt werden.

(5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Aschenurnen können zu jeder Jahreszeit, Leichen jedoch nur in den Monaten Oktober bis März umgebettet werden. In besonderen Fällen kann die Friedhofsverwaltung Ausnahmen hiervon zulassen.

(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.

(7) Der Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(8) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur auf Grund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

(9) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste können nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung in belegte Grabstätten umgebettet werden.

#### IV. Grabstätten

##### § 11

##### Arten der Grabstätten

(1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Friedhofsverwaltung. An ihnen können nur Rechte nach dieser Satzung erworben werden.

(2) Die Grabstätten werden unterschieden in

- a) Wahlgrabstätten
- b) Urnenreihengrabstätten
- c) Anonyme Urnenreihengrabstätten

(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### § 12

##### Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Urnenbestatungen, an denen auf Antrag ein unbefristetes Nutzungsrecht verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.

(2) Wahlgrabstätten bestehen aus einem oder mehreren Gräbern. Ein Grab dient der Aufnahme einer Leiche oder sechs Urnen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung können eine Mutter mit einem gleichzeitig verstorbenen neu geborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbenen Kindern bis zu vier Jahren in einem Grab bestattet werden. Nach Ablauf der Ruhezeit kann eine weitere Bestattung erfolgen. Mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung ist die Bestattung eines Sarges und einer Urne auf einem Grab zulässig.

(3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.

(4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch Vertrag übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über:

- a) auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
- b) auf die ehelichen / nicht ehelichen und Adoptivkinder,
- c) auf die Stiefkinder,
- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister
- h) auf die nicht unter a bis g fallenden Erben

Innerhalb der einzelnen Gruppen b bis d und f bis h wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

(5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Absatzes 4 Satz 2 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

(6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.

(7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte beigesetzt zu werden, bei Eintritt eines Bestattungsfalles über andere Bestattungen und über die Art der Bestattung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.

(8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

Zur Anlage der Grabstätte gehört auch die Einfassung, die im Innenmaß der Grabstätte 2,30 m in der Länge und in der Breite 1,20 m je Grab zu betragen hat. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind hier geringe Abweichungen hinsichtlich der Breite für ein Grab möglich. Bei der Neueinfassung von Grabstätten sind diese Maße jedoch zu berücksichtigen. Die Einfassung darf max. 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege.

(9) Vor dem Setzen der Grabstätteneinfassung ist zwingend die Friedhofsverwaltung hinzuzuziehen. Als Ansprechpartner steht hier Herr Gerold Bremer, Dorfstraße 5, 27321 Emtinghausen, Tel.: 04295/216 zur Verfügung.

(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Es ist grundsätzlich nur die Rückgabe der gesamten Grabstätte möglich. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, wenn durch die Teilung der Grabstätte eine neue Grabstätte entsteht. Die durch eine Grabstättenteilung erforderlich werdende Neueinfassung ist vom Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten herzustellen bzw. herstellen zu lassen. Eine Erstattung der bereits entrichteten Erwerbs- / Nutzungsgebühren erfolgt nicht.

(11) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht kündigen, soweit ein öffentliches Interesse daran besteht.

### § 13

#### Urnenreihengrabstätten

(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in

- a) Urnenreihengrabstätten
- b) anonymen Urnenreihengrabstätten
- c) Wahlgrabstätten

(2) Urnenreihengrabstätten sind 0,5 m mal 0,5 m große Aschengrabstätten auf dem Urnengrabstättenfeld, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Über die Abgabe wird eine Grabnummernkarte ausgehändigt. Die Unterhaltung und Pflege obliegt der Friedhofsverwaltung.

(3) Die Urnengrabstätte ist mit einer Grabplatte (30 x 5 x 20 cm) zu versehen, auf der der Vor- und Nachname (bei Frauen auch der Geburtsname) sowie das Geburts- und Sterbedatum vermerkt sind. Die Gravur eines kleinen Symbols ist zulässig. Die Grabplatte wird von der Friedhofsverwaltung auf Kosten des Hinterbliebenen des Beigesetzten beschafft und aufgestellt. Die Kosten der Grabplatte sind nicht in der Grabstättengebühr enthalten und werden privatrechtlich gesondert in Rechnung gestellt.

(4) Blumen dürfen in der Urnenanlage der Urnenreihengrabstätten nur am zentralen, gepflasterten Ablageplatz abgelegt werden. Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Abgelegte Blumen oder sonstige Gegenstände außerhalb des beschriebenen Bereiches und Anpflanzungen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(5) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

### § 14

#### Anonyme Urnenreihengrabstätten

(1) In anonymen Reihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

(2) Die Unterhaltung und Gestaltung der anonymen Grabstätten obliegt der Friedhofsverwaltung. Das Aufbringen von Pflanzen und Gegenständen nebst Zierstrahlen durch die Hinterbliebenen ist nicht zulässig.

(3) Blumen dürfen auf dem anonymen Urnenreihengrabstättenfeld nur am zentralen, gepflasterten Ablageplatz abgelegt werden. Anpflanzungen sind nicht erlaubt. Abgelegte Blumen oder sonstige Gegenstände außerhalb des beschriebenen Bereiches und Anpflanzungen werden von der Friedhofsverwaltung entfernt.

(4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für anonyme Urnengrabstätten.

## V. Gestaltung der Grabstätten

### § 15

#### Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte nebst Grabstein ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Das Auslegen der Grabstätten mit Unkrautvlies ist zulässig; wogegen ein Auslegen mit Folie untersagt ist.

## VI. Grabmale und bauliche Anlagen

### § 16

#### Standicherheit der Grabmale

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauerhaft standicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dieses gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

(2) Die Errichtung von Grabmalen bedarf keiner Genehmigung durch die Friedhofsverwaltung. Die Grabsteine sind mäßig der Grabstätte zu setzen. Die Wegebereiche und benachbarte Grabstätten dürfen durch den Standort des Grabmals nicht beeinträchtigt werden. Im Zweifelsfall ist die Friedhofsverwaltung vor dem Errichten des Grabmals beratend hinzuzuziehen.

#### § 17

##### Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicheren Zustand zu halten. Verantwortlich ist insoweit der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Die Grabmale werden durch die Friedhofsverwaltung einmal jährlich auf ihre Standfestigkeit überprüft.
- (3) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon, gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Umlagen von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Urnenreihengrabstätten auf dem Grabfeld. Sollte der Verantwortliche im Nachhinein ermittelt werden, hat er die Kosten für die öffentliche Bekanntmachung zu erstatten.

(4) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

#### § 18

##### Entfernung von Grabmalen

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen einschließlich des Fundaments zu entfernen. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechts entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern die Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.
- (3) Die Räumung der Grabstätte beinhaltet auch das Entfernen sämtlicher Bepflanzung mit dem Wurzelwerk.

(4) Die Räumung der Urnenreihengrabstätten erfolgt nach Ablauf der Ruhefrist kostenlos durch die Friedhofsverwaltung. Das Eigentum der vorhandenen Grabplatten geht vier Wochen nach Ablauf der Ruhefrist auf die Friedhofsverwaltung über, soweit nicht der Inhaber der Grabnummernkarte das Eigentum daran geltend macht.

### VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten

#### § 19

##### Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 15 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instand gehalten werden. Dies gilt entsprechend für den Grabschmuck. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.
- (2) Die Gestaltung der Gräber ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofteiles und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Insbesondere ist von einer Beeinträchtigung auszugehen, wenn die Pflanzen eine Höhe von 2,00 m erreicht haben. Pflanzen über 2,00 m sind daher von den Grabstätten zu entfernen. Der Mindestabstand der Bepflanzung vom Grabstättenrand hat mindestens 0,30 m zu betragen. Zierrat darf in diesem Bereich maximal 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege. Bepflanzungen sind auf Verlangen der Friedhofsverwaltung zu entfernen, sofern sie in ihrer Größe und ihren Ausmaßen nicht mehr der Gestaltung von Teilen des Friedhofes in der unmittelbaren Umgebung oder dem Gesamtbild des Friedhofes entsprechen oder andere Grabstellen, öffentliche Anlagen und Wege beeinträchtigen.
- (3) Für die Herrichtung und Instandhaltung ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf des Nutzungsrechts.
- (4) Die Verfügungsberechtigten können die Wahlgrabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Urnenreihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.
- (5) Wahlgrabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.
- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Wahlgrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (8) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmitteln bei der Grabpflege ist nicht gestattet.

- (9) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, im Grab-schmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenzuchthelmen die an der Pflanze verbleiben, nicht verwandt werden. Ausgenommen sind Grabvasen, Markierungszeichen und Gießkannen.

(10) Unzulässig ist,

- a) das Pflanzen von Bäumen oder großwüchsigen Sträuchern, deren Höhe in ausgewachsenen Zustand 2,0 m übersteigt
- b) das Einfassen der Grabstätte mit Hecken, Steinen, Metall, Glas o. ä.
- c) das Errichten von Rankgerüsten, Gittern oder Pergolen
- d) das Aufstellen einer Bank oder sonstigen Sitzgelegenheiten

#### § 20

##### Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 19 Abs. 3) auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender vierwöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, dass Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unehfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verantwortliche ist in den schriftlichen Aufforderungen, den öffentlichen Bekanntmachungen und den Hinweisen auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgebliche Rechtsfolge des Satzes 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3. Absatz 2 für Grabschmuck gilt § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3.

- (2) Für Grabschmuck gilt § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3.

### VIII. Friedhofskapelle und Leichenkammer

#### § 21

##### Benutzung der Friedhofskapelle und Leichenkammer

- (1) Die Leichenkammer dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach Terminvereinbarung sehen.

- (3) Die Särge der an meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten Verstorbenen, dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Amtsarztes und nur in geschlossenen Zustand in der Leichenkammer aufgestellt und bis zur Bestattung nicht mehr geöffnet werden.

#### § 22

##### Trauerfeier/Benutzung der Friedhofskapelle

- (1) Die Trauerfeiern können in der Friedhofskapelle, am Grab oder an einer anderen im freien vorgesehenen Stelle auf dem Friedhofsgelände abgehalten werden.
- (2) Die Benutzung der Friedhofskapelle kann untersagt werden, wenn der / die Verstorbene zuletzt an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
- (3) Die Trauerfeiern sollten nicht länger als 90 Minuten dauern. Die Dekoration ist unmittelbar nach der Trauerfeier aus der Friedhofskapelle zu entfernen.

#### § 23

##### Gebühren

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechts beträgt je Grab an einer
- |   |          |
|---|----------|
| a) Wahlgrabstätte   | 50,00 €  |
| b) Urnenreihengrabstätte auf dem Urnengrabstättenfeld   | 400,00 € |
| c) Urnenreihengrabstätte auf dem anonymen Grabstättenfeld zuzüglich der Kosten für die Grabplatte | 350,00 € |
- (2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die unter Abs. 1 Buchstabe a) aufgeführten Grabstätten betragen pro Jahr und Grab und sind zum 01.10. eines jeden Jahres fällig.
- (3) Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle (Leichenkammer, Kapelle, Beheizung) beträgt pauschal
- |   |          |
|---|----------|
| a) für eine Erdbestattung   | 250,00 € |
| b) für eine Urnenbestattung   | 75,00 €  |
| c) pauschaler Erschwerungsschlag für a) und b) bei Bodenfrost von mind. 10 cm | 40,00 €  |
- (4) Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes betragen
- |   |          |
|---|----------|
| a) für eine Erdbestattung   | 250,00 € |
| b) für eine Urnenbestattung   | 75,00 €  |
| c) pauschaler Erschwerungsschlag für a) und b) bei Bodenfrost von mind. 10 cm | 40,00 €  |
- (5) Die Gebühren für das Ausheben eines Grabes anlässlich einer Umbettung beträgt
- |  |          |
|--|----------|
| a) für eine Erdbestattung  | 650,00 € |
| b) für eine Urnenbestattung  | 75,00 €  |
| c) pauschaler Erschwerungsschlag für a) und b) bei Bodenfrost von mind. 10 c | 40,00 €  |
- (6) Gebührenpflichtig sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. die Auftraggeber.

Der Samtgemeindebürgermeister

## X. Schlussvorschriften

### § 24

#### Haftung

Die Samtgemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Nutzung des Friedhofes, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

### § 25

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt; ausgenommen sind Kinderwagen, Handwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
- b) Waren aller Art, insbesondere Kränze, Blumen und gewerbliche Dienste anbietet oder diesbezüglich wirbt,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- d) Druckschriften verteilt; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, Einfriedungen und Hecken übersteigt,
- g) Lärmt, isst, trinkt und lagert,
- h) Tiere mitbringt; ausgenommen Blindenhunde,
- i) Pflanzenschutz- und Unkrautbekämpfungsmittel bei der Grabpflege verwendet,
- j) Kunststoffe und sonstige nicht verrottbare Werkstoffe in Produkten der Trauerfloristik verwendet und
- k) Abfälle jeglicher Art auf dem Friedhof entsorgt, der nicht auf dem Friedhof angefallen ist.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5.000,00 € geahndet werden.

### § 25

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 26.10.2005 außer Kraft.

Thedinghausen, den

(Schröder)

## Friedhofssatzung der Samtgemeinde Thedinghausen für den Friedhof Emtinghausen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) sowie §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 27.09.2005 folgende Friedhofssatzung beschlossen:

### I. Allgemeine Vorschriften

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Friedhofssatzung gilt für den in der Gemeinde Emtinghausen gelegenen und von der Samtgemeinde Thedinghausen (Friedhofsverwaltung) verwalteten Friedhof Emtinghausen.

#### § 2 - Friedhofszweck

Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Samtgemeinde Thedinghausen und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Gemeinde Emtinghausen waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer Ausnahmegenehmigung durch den Samtgemeindebürgermeister im Einvernehmen mit dem Friedhofsausschuss Emtinghausen.

#### § 3 - Schließung und Entwidmung

- (1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichen Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekanntzumachen.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.

### II. Ordnungsvorschriften

#### § 4 - Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 7 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und unter Verantwortung Erwachsener betreten.
- (3) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet,
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, zu befahren,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anzubieten,
  - c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
  - d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig zu fotografieren,
  - e) Druckschriften zu verteilen,
  - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
  - g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen grundlos zu betreten,
  - h) zu lärmern und zu spielen, zu essen und zu trinken sowie zu lagern,
  - i) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

### III. Bestattungsvorschriften

#### § 5 - Allgemeines

Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalles bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen. Bei Feuerbestattungen ist gleichzeitig die Art der Beisetzung festzulegen. Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel spätestens am 4. Tage nach Eintritt des Todes erfolgen. Aschen, die nicht binnen 3 Monaten nach der Einäscherung beigelegt sind, werden auf Kosten des Bestattungspflichtigen von Amts wegen im Urnengrabstättenfeld beigelegt.

#### § 6 - Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) erlaubt, die keine PVC-, PCP-, formaldehydabspaltenden, nitrozellulosehaltigen oder sonstigen

Anlage II

umweltgefährdenden Lacke und Zusätze enthalten. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung. Die Kleidung der Leiche soll nur aus Papierstoff und Naturtextilien bestehen. Auch Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, müssen aus leicht abbaubarem, umweltfreundlichem Material bestehen.

- (2) Die Särge sollen höchstens 2,10 m lang, 0,75 m hoch und im Mittelmaß 0,75 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

#### § 7 - Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden von der Friedhofsverwaltung ausgehoben und wieder verfüllt.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbeisetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,25 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Dem Friedhofpersonal ist es gestattet, den Aushub, der beim Ausheben eines Grabes anfällt, in einem angemessenen Umfang auf der betroffenen Grabstätte sowie auf den Nachbargrabstätten zwischenzulagern.

#### § 8 - Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt generell 30 Jahre.

#### § 9 - Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen innerhalb des Samtgemeindegebietes sind im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses zulässig. § 3 Abs. 5 bleibt unberührt.
- (3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste können mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung auch in belegte Grabstätten aller Art umgebettet werden.
- (4) Alle Umbettungen erfolgen nur auf Antrag; antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte (§ 17 Abs. 3), bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (5) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

- (6) Neben der Zahlung der Gebühren für die Umbettung haben die Antragsteller Ersatz für die Schäden zu leisten, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen.

- (7) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

- (8) Leichen und Aschen zu anderen als zu Umbettungszwecken wiederauszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.

#### IV. Grabstätten

##### § 10 - Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Grabstätten werden unterschieden in
- Wahlgrabstätten,
  - Urnenreihengrabstätten,
  - anonyme Urnenreihengrabstätten.

Es besteht kein Anspruch auf Verleihung von Nutzungsrechten an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.

##### § 11 - Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erd- und Aschenbeisetzungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht auf Dauer verliehen und deren Lage im Benehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Eine Wahlgrabstätte kann aus einem oder mehreren Gräbern bestehen. Ein Grab dient der Aufnahme einer Leiche oder 6 Urnen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht nach Zahlung der fälligen Gebühr mit Aushändigung der Verleihungsurkunde.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch einen Vertrag übertragen, der erst im Zeitpunkt des Todes des Übertragenden wirksam wird. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung über,
- auf den überlebenden Ehegatten, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
  - auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
  - auf die Stiefkinder,

- d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- e) auf die Eltern,
- f) auf die vollbürtigen Geschwister,
- g) auf die Stiefgeschwister,
- h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird der Älteste Nutzungsberechtigter.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis des Abs. 4 Satz 2 übertragen; er bedarf dazu der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.
  - (6) Jeder Rechtsnachfolger hat das Nutzungsrecht unverzüglich nach Erwerb auf sich umschreiben zu lassen.
  - (7) Der jeweilige Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden.
  - (8) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte. Zur Anlage gehört auch die Einfassung, die im Innenmaße der Grabstätte 2,30 Meter lang und in der Breite 1,20 Meter je Grab zu betragen hat. Die Einfassung darf maximal 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege.
- Vor Durchführung der Grabstätteneinfassung ist die Friedhofsverwaltung heranzuziehen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann der Nutzungsberechtigte jederzeit, an teilbelegten Grabstätten nur mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung, verzichten.
  - (10) Die Friedhofsverwaltung kann das Nutzungsrecht kündigen, soweit ein öffentliches Interesse daran besteht.

#### § 12 - Beisetzung von Aschen

- (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
    - a) Urnenreihengrabstätten,
    - b) anonymen Urnenreihengrabstätten
    - c) Wahlgrabstätten
  - (2) Urnenreihengrabstätten sind 0,5 m mal 0,5 m große Aschengrabstätten auf dem Urnengrabstättenfeld, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung einer Asche abgegeben werden. Auf einer Urnenreihengrabstätte kann eine Urne beigesetzt werden.
- Die Urnengrabstätte ist mit einer Grabplatte zu versehen, auf der der Vor- und Nachname und das Geburts- und Sterbedatum vermerkt sind, die die Friedhofsverwaltung auf Kosten der Hinterbliebenen des Beigesetzten beschafft und aufstellt.
- Die Kosten der Grabplatte sind nicht in der Grabstättengebühr enthalten und werden privatrechtlich gesondert in Rechnung gestellt.

- (3) In anonymen Urnenreihengrabstätten werden Urnen der Reihe nach innerhalb einer Fläche von 0,25 m mal 0,25 m je Urne für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. Sie werden vergeben, wenn dies dem Willen des Verstorbenen entspricht.

- (4) Soweit sich nicht aus der Friedhofssatzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Wahlgrabstätten entsprechend auch für Urnengrabstätten.

#### V. Gestaltung der Grabstätten

##### § 13 - Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

Jede Grabstätte nebst Grabstein ist so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

#### VI. Grabmale

##### § 14 - Standsicherheit der Grabmale

Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinien des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz-, Stein und Holzbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft stehen sicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

##### § 15 - Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in Verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist bei Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann die Friedhofsverwaltung auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlagen von Grabmalen, Absperren) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder die Teile davon zu entfernen; die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte, bei Reihengrabstätten auf dem Grabfeld. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstiger baulicher Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

**§ 16 - Entfernung von Grabmalen**

- (1) Grabmale und sonstige bauliche Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Friedhofsverwaltung von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf des Nutzungsrechts bei Wahlgrabstätten sind die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Nutzungsrechtes entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Friedhofsverwaltung. Sofern die Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Die Räumung der Reihengrabstätten erfolgt nach Ablauf der Ruhefrist kostenlos durch die Friedhofsverwaltung. Das Eigentum der auf den Reihengrabstätten vorhandenen Grabmale / Grabplatten geht 4 Wochen nach Ablauf der Ruhefrist auf die Friedhofsverwaltung über, soweit nicht der Inhaber der Grabnummernkarte das Eigentum daran geltend macht.

**VII. Herrichtung und Pflege der Grabstätten**

**§ 17 - Allgemeines**

- (1) Alle Grabstätten müssen im Rahmen der Vorschriften des § 13 hergerichtet und dauernd verkehrssicher instandgehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzugeben.
- (2) Die Grabstätten dürfen nur mit Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten, die öffentlichen Anlagen und Wege und das Ausheben von Gräbern nicht über das normale Maß hinaus beeinträchtigen. Insbesondere ist von einer Beeinträchtigung auszugehen, wenn die Pflanzen eine Höhe von 2,50 m erreicht haben. Pflanzen über 2,50 m sind daher von den Grabstätten zu entfernen. Der Mindestabstand der Bepflanzung vom Grabstättenrand hat mindestens 0,3 m zu betragen. Zierrat darf in diesem Bereich maximale 0,15 m höher sein als die angrenzenden Friedhofswege.

(3) Für die Herrichtung und die Instandhaltung ist der Verfügungsberechtigte verantwortlich. Verfügungsberechtigter ist bei Urnenreihengrabstätten der Empfänger der Grabnummernkarte, bei Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte. Die Verpfichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts.

(4) Die Verfügungsberechtigten können die Wahlgrabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Friedhofsgärtner beauftragen. Die Reihengrabstätten werden von der Friedhofsverwaltung angelegt und gepflegt.

(5) Wahlgrabstätten müssen binnen 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts hergerichtet sein.

- (6) Die Friedhofsverwaltung kann verlangen, dass der Verfügungsberechtigte die Wahlgrabstätte nach Ablauf des Nutzungsrechts abräumt.
- (7) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegen ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

(8) Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe dürfen in Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden- und -gestecken nicht verwendet werden.

**§ 18 - Vernachlässigung**

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verfügungsberechtigte (§ 17 Abs.3) auf Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verfügungsberechtigte nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, kann die Friedhofsverwaltung in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechts ist der jeweilige Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen, ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal eine entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein entsprechender 4-wöchiger Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid ist der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von 3 Monaten seit Unaufhebbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Der Verfügungsberechtigte ist in den schriftlichen Aufforderungen, der öffentlichen Bekanntmachung und dem Hinweis auf der Grabstätte oder dem Grabfeld auf die für ihn maßgebliche Rechtsfolge des Satzes 3 und in dem Entziehungsbescheid auf die Rechtsfolgen des § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 hinzuweisen.

(2) Für Grabschmuck gilt § 16 Abs. 2 Satz 2 und 3 entsprechend.

**VIII. Leichenhallen**

**§ 19 - Benutzung der Leichenhalle**

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung.
- (2) Sofern keine gesundheitsaufsichtlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen die Verstorbenen nach Terminvereinbarung sehen.

**IX. Gebühren**

**§ 20 - Gebühren**

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des Nutzungsrechtes beträgt je Grab an einer

- a) Wahlgrabstätte 26,00 €
- b) Urnenreihengrabsstätte auf dem Urnengrabsstättenfeld 370,00 €
- c) Urnenreihengrabsstätte auf dem anonymen Urnengrabsstättenfeld 350,00 €

(2) Die Friedhofsunterhaltungsgebühr für die unter Abs. 1 Buchstabe a aufgeführten Grabstätten betragen pro Jahr und Grab und sind zum 01.10. eines jeden Jahres fällig.

(3) Die Nutzungsgebühr für die Friedhofskapelle (Leichenkammer, Kapelle, Beheizung, ...) beträgt pauschal 128,00 €

(4) Die Gebühren für das Ausheben und Verfüllen eines Grabes betragen

- a) für eine Erdbestattung 154,00 €
- b) für eine Urnenbestattung 52,00 €
- c) pauschaler Erschwerniszuschlag für a) und b) bei Bodenfrost von mind. 10 cm 26,00 €

(5) Die Gebühren für das Ausheben eines Grabes anlässlich einer Umbettung beträgt

- a) für eine Erdbestattung 205,00 €
- b) für eine Urnenbestattung 52,00 €
- c) pauschaler Erschwerniszuschlag für a) und b) bei Bodenfrost von mind. 10 cm 26,00 €

(6) Gebührenpflichtig sind die jeweiligen Nutzungsberechtigten bzw. die Auftraggeber

#### X. Schlussvorschriften

##### § 21 - Haftung

Die Samtgemeinde Thedinghausen haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und ihrer Einrichtung, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im übrigen haftet die Samtgemeinde Thedinghausen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

##### § 22 - Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Absatz 2 Niedersächsische Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den nachfolgenden Ge- oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt:

1. sich als Besucher entgegen § 4 Abs. 1 nicht der Würde des Friedhofs entsprechend verhält oder Anordnungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
2. entgegen § 4 Abs. 3
  - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen, befährt,
  - b) Waren aller Art, insbesondere Kränze und Blumen, und gewerbliche Dienste anbietet,

- c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten ausführt,
- d) ohne schriftlichen Auftrag der Angehörigen gewerbsmäßig fotografiert,
- e) Druckschriften verteilt,
- f) Abraum und Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
- g) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt, dienen), Grabstätten und Hecken übersteigt und Rasenflächen (soweit sie nicht als Wege dienen), Grabstätten und Grabeinfassungen grundlos betritt,
- h) lärm, isst und trinkt, lagert,
- i) Tiere - außer Blindenhunden - mitbringt.

3. Grabmale entgegen § 14 nicht fachgerecht befestigt und fundamentiert,

4. Grabmale entgegen § 15 Abs. 1 nicht in gutem und verkehrssicherem Zustand hält,

5. Grabmale und bauliche Anlagen entgegen § 16 Abs. 1 ohne vorherige schriftliche Zustimmung entfernen,

6. Kunststoffe und andere nicht verrottbare Werkstoffe entgegen § 17 Abs. 8 verwendet,

7. Grabstätten entgegen § 18 vernachlässigt.

##### § 23 - Übergangsvorschriften

Personen, die das Nutzungsrecht an einer Grabstätte vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Vertrages erhalten haben, haben entgegen der Regelung im § 11 Absatz 3 das Nutzungsrecht durch diesen Vertrag.

##### § 24 - Übertragung

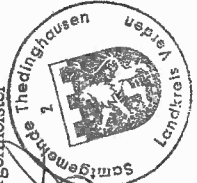
Die Samtgemeinde Thedinghausen überträgt die Unterhaltung und Bewirtschaftung sowie sämtliche dem laufenden Betrieb betreffende Angelegenheiten des Friedhofes Emtinghausen auf die Gemeinde Emtinghausen. Die Einnahmen und Ausgaben, die in Verbindung mit dem Friedhof Emtinghausen stehen, werden von der Gemeinde Emtinghausen vereinnahmt bzw. verausgabt.

##### § 25 - In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Thedinghausen, den 26.10.2005

Der Samtgemeindebürgermeister  
  
 (Schröder)

Gebühr für		Friedhof					Verden
	Emtinghausen	Intschede	Wulmstorf	Thedinghausen			
Wahlgrabstätte	26,-- NR unbefristet	250,-- Einzelgrab NR unbefristet	76,-- NR 30 Jahre	375,-- NR 30 Jahre	317,-- NR 20 Jahre		
Urnenreihengrab	370,--	400,-- Doppelgrab NR unbefristet 1.460,-- einschl. Grabplatte	376,-- einschl. Unterhaltungsgebühr, zuzügl. Grabplatte	einschl. Friedhofsunterhal- tungsgebühr 9,--/Jahr 950,-- einschl. Grabplatte	415,-- NR 20 Jahre einschl. Grabmal		
Anonymes Urnenreihengrab	350,--	500,--	256,--	-	390,--		
Friedhofsunterhaltungsgeb.	6,50	25,--/NR	5,--	-	11,--		
Friedhofskapelle/Leichenkammer	128,--	-	Je 50,--	-	Friedhofsk. 160,-- Leichenk. 60,-- Kühlzelle 20,--		
Grabaushub Erdbestattung	154,--	Abrechnung über Bestatter	250,--	290,--	450,--		
Grabaushub Urnenbestattung	52,--	"	50,--	75,--	78,--		
Grabaushub Umbettung Erdbestattung	205,--	"		290,--	450,--		
Grabaushub Umbettung Urne	52,--	"		75,--	100,--		
Erschwermisszuschlag bei mind. 10 cm Bodenfrost	26,--						

# Samtgemeinde Thedinghausen

## Beschlussvorlage

öffentlich  
 nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
1 S1/021-02	04.09.2013	S. 1. 17. 232

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
SGA	17.09.2013	5				
SGR	17.09.2013	7				

**Betreff: Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Thedinghausen**

### Beschlussvorschlag:

Der Samtgemeinderat beschließt die beigelegte Satzung zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Thedinghausen.

### Sachverhalt:

Im ersten Halbjahr 2013 wurden die entsprechenden Beschlüsse zur Übertragung der Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten von den Mitgliedsgemeinden auf die Samtgemeinde gefasst. Die Samtgemeinde hatte der Übertragung mit Beschluss vom 26.06.2013 zugestimmt. Diese zusätzliche Samtgemeindeaufgabe ist in die Hauptsatzung aufzunehmen.

Im Zuge dieser Änderung sollten die veralteten Rechtsgrundlagen der NGO durch die neuen Regelungen des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes ersetzt werden.

Der SGBgm.



E.

## Satzung

### zur 4. Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Thedinghausen vom 17. Juni 2002

Aufgrund der §§ 10 und 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen in seiner Sitzung am 00.00.2013 folgende 4. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Samtgemeinde Thedinghausen beschlossen:

#### Artikel I

§ 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Über die in § 98 Abs.1 Satz 1 NKomVG genannten Aufgaben hinaus erfüllt die Samtgemeinde folgende Aufgaben des eigenen Wirkungskreises, die ihr von allen Mitgliedsgemeinden übertragen sind:

- Mitgliedschaft in der Dorfhelferinnenstation Achim-Thedinghausen (ab 01.01.1994)
- Aufgaben, die den Gemeinden bei der Schaffung, Unterhaltung und Förderung von Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren nach der Vereinbarung mit dem Landkreis Verden vom 07.11.2005 obliegen (ab 01.01.2007)
- Zuständigkeit für den Landschaftsplan gem. § 6 Nds. Naturschutzgesetz (ab 07.05.2005)
- Aufgaben, die den Mitgliedsgemeinden zum Ausbau der Breitbandinfrastruktur obliegen (ab 15.04.2010)
- Zuständigkeit für Tourismusangelegenheiten, in Abstimmung mit den jeweiligen Mitgliedsgemeinden, soweit diese betroffen sind (ab 26.06.2013)“

#### Artikel II

1. In § 4 wird „§ 72 Abs. 1 Satz 2 NGO“ geändert in „§ 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG“.
2. In § 6 Abs. 1 wird „§ 40 Abs. 1 Nr. 11 NGO“ durch „§ 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG“ ersetzt.
3. In § 8 wird „§ 61 Abs. 7 Satz 1 NGO“ geändert in „§ 81 Abs. 2 Satz 1 NKomVG“.

#### Artikel III

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Verden in Kraft.

Thedinghausen, den

Samtgemeinde Thedinghausen

Schröder  
(Samtgemeindebürgermeister)

*Handwritten signatures*

# Samtgemeinde Thedinghausen

## Beschlussvorlage

(X) öffentlich

( ) nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
1 S1/063-01	04.09.2013	S. 1. 17. 233

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
SGA	17.09.2013	6				
SGR	17.09.2013	8				

### Betreff: Festlegung des Wahltermins für die Bürgermeisterwahl 2014

#### Beschlussvorschlag:

Der Rat der Samtgemeinde Thedinghausen beschließt, den Termin zur Wahl einer neuen Samtgemeindebürgermeisterin/eines neuen Samtgemeindebürgermeisters auf den 25.05.2014 zu legen. Der Termin für die Stichwahl wird auf den 15.06.2014 gelegt.

#### Sachverhalt:

Die Amtszeit des derzeitigen Samtgemeindebürgermeisters endet am 31.10.2014, so dass nach § 80 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) eine neue Samtgemeindebürgermeisterin oder ein neuer Samtgemeindebürgermeister gewählt werden muss.

Für die Festlegung des Wahltermins sind folgende rechtliche Rahmenbedingungen zu beachten: Nach § 80 Abs. 2 NKomVG findet die Wahl innerhalb von sechs Monaten vor dem Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers statt, sodass ab Mai gewählt werden kann. Es bietet sich an, die Bürgermeisterwahl zusammen mit der am 25.05.2014 stattfindenden Europawahl durchzuführen.

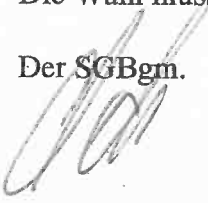
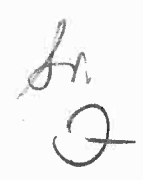
Gemäß § 80 Abs. 1 NKomVG wird die Hauptverwaltungsbeamtin oder der Hauptverwaltungsbeamte von den Bürgerinnen und Bürgern nach den Vorschriften des NKWG über die Direktwahl (§§ 45a ff. NKWG) gewählt. § 45 b Abs. 2 NKWG regelt, dass die Vertretung den Wahltag bestimmt. Zuständig ist damit der SGR, für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit.

Gem. § 45 b Abs. 3 NKWG findet eine evtl. notwendige Stichwahl am zweiten Sonntag nach der Wahl statt. Die Vertretung kann einen anderen Sonntag als Wahltag bestimmen, wenn besondere Umstände dies erfordern. Der zweite Sonntag nach dem 25.05.2014 ist der 08.06.2014 und gleichzeitig Pfingstsonntag. Das ist ein kirchlicher Feiertag. Zudem ist das Pfingstwochenende immer beliebt für einen Kurzurlaub, sodass zu befürchten ist, dass viele Bürgerinnen und Bürger von ihrem Wahlrecht keinen Gebrauch machen. In der Zwei-Wochen-Frist liegt der Himmelfahrtstag, sodass ein Tag weniger für die Wahlorganisation (insbesondere für die Stimmzettelbeschaffung) zur Verfügung steht. Auf Kreisebene haben sich deshalb die HVB's der betroffenen Gemeinden geeinigt, die Stichwahl möglichst einheitlich auf den 15.06.2014 zu legen.

Die Wahlleitung muss den Wahltag gemäß § 45 b Abs. 3 NKWG spätestens am 120. Tag vor der Wahl bekannt geben.

Die Wahl muss an einem Sonntag in der Zeit von 08:00 bis 18:00 Uhr stattfinden.

Der SGBgm.

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to be a cursive name.Handwritten initials or a signature in black ink, consisting of a few loops and a horizontal stroke.

U:\Lotus\WordPro\Wahlen\SGBgm-Wahl 2014\BV-Wahltermin.doc

# Samtgemeinde Thedinghausen

## Beschlussvorlage

(x) öffentlich

( ) nicht öffentlich

<b>Amt / Aktenzeichen</b>	<b>Datum</b>	<b>Drucksachen Nr.</b>
4 S/4/621-20	05.09.2013	S.Y. 17. 235

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) SGA	17.09.2013	7				
(x) SGR	17.09.2013	9				

**Betreff:** Beratung und Beschlussfassung über die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Verden,  
**hier:** Anhörungsverfahren

---

### Beschlussvorschlag:

1. Die Samtgemeinde Thedinghausen nimmt zur geplanten Neuausweisung eines Windparks westlich von Riede wie folgt Stellung:
2. Die Darstellung des Vorranggebietes für Rohstoffgewinnung binnendeichs für Kies und Sand in Werder wird abgelehnt. Die Samtgemeinde schließt sich inhaltlich den Stellungnahmen der Gemeinde Thedinghausen v. 27.04.2012 und 29.04.2013 zum Planfeststellungsverfahren Krinke (Anlage 1 u. 2) an. Weiter sind noch Ausführungen der Abwägungstabelle zum Planfeststellungsverfahren zu entnehmen (Anlage 3). Die Samtgemeinde Thedinghausen ist der Auffassung, dass alle Möglichkeiten ausgeschöpft werden sollten, dass ein weiteres Kiesabbaugebiet im bestehenden Kiesabbaugebiet nördlich des Deiches stattfindet.
3. Die Samtgemeinde Thedinghausen bittet den Landkreis, die beigefügten Ausarbeitungen zum Tourismus (siehe Anlage 4 u. 5) im Entwurf des RROP einzuarbeiten.
4. Im Hinblick auf die im Samtgemeindegebiet vermehrt vorgesehenen Ausweisungen von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für Natur und Landschaft nimmt die Samtgemeinde wie folgt Stellung:

**Sachverhalt:**

Es wird hier insbesondere auf die Aussagen und Erkenntnisse aus der gemeinsamen Sitzung am 29.08.2013 des Rates Riede und des Fachausschusses der Samtgemeinde hingewiesen.

Der Landkreis Verden hat als Träger der Regionalplanung gem. § 5 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung für sein Gebiet ein Regionales Raumordnungsprogramm aufzustellen. Es können Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden, die den gesetzlichen Grundsätzen der Raumordnung und den Zielen und Grundsätzen des Landesraumordnungsprogramms nicht widersprechen. Das bestehende Regionale Raumordnungsprogramm ist aus dem Jahr 1997. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 15.03.2013 dem Entwurf des neuen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) zugestimmt und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen angeordnet. Gem. § 10 Abs. 1 Satz 1 Raumordnungsgesetz muss der Öffentlichkeit und den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms gegeben werden.

Die Öffentlichkeit wurde bereits durch eine Auslegung beteiligt.

Die Beteiligung der betroffenen Gemeinden/Samtgemeinde erfolgt zurzeit. Am 15.08.2013 hat hierzu eine große Informationsveranstaltung in Thedinghausen stattgefunden. Der Landkreis Verden hat den Entwurf dort vorgestellt. Da aus allen Mitgliedsgemeinden/Samtgemeinde Ratsmitglieder anwesend waren, ist die Thematik in allen Gemeinderäten bekannt. Die Präsentation wurde auch vorher versandt. Wer sich noch genauer einlesen möchte, kann dies auf der Homepage des Landkreises Verden ([www.landkreis-verden.de](http://www.landkreis-verden.de)) tun. Die Gemeinden haben Zeit, eine schriftliche Stellungnahme bis zum 30.09.2013 gegenüber dem Landkreis abzugeben. Später eingegangene Einwendungen brauchen vom Landkreis nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Gemeinderäte beschäftigen sich zurzeit gerade mit dem Entwurf des Regionalen Raumordnungsprogramms. Auf dem Gebiet der Samtgemeinde Thedinghausen haben sich im Wesentlichen folgende Änderungen ergeben:

- Die bereits vorgenommenen Erweiterungsplanungen am Windpark Beppen und Blender wurden eingezeichnet. Dies deckt sich mit den Planungsvorstellungen der Samtgemeinde/Gemeinde. Zusätzlich ist ein Windpark westlich von Riede an der Kreisgrenze geplant. Die Fläche würde für acht 3 Megawatt-Anlagen ausreichen. Dort gibt es bereits einen Investor, der seine Planung in Riede vorgestellt hat. In Werder ist binnendeichs ein zusätzliches Kiesabbaugebiet dargestellt (Erweiterungswunsch Firma Krinke und darüber hinaus).
- Die Bodenabbaugebiete in Riede und Thedinghausen wurden räumlich etwas verändert.
- Der gesamte Entwurf ist gegenüber dem alten Plan viel grüner geworden. Es sind sehr viel mehr Flächen als Vorranggebiet für Natur und Landschaft und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft ausgewiesen worden. Hier hat die Abteilung den Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden im Wesentlichen übernommen.

- Aufforstungsflächen wurden nicht mehr dargestellt. Der Landkreis Verden hat als Ziel gesetzt, 12 % der Samtgemeindefläche langfristig aufzuforsten. Wie dies geschieht, ist Sache der Gemeinden.

Hauptthema auf dem Gebiet der Gemeinde Riede ist der neue Windpark. Hier sollte die Samtgemeinde Thedinghausen sich ebenfalls entsprechend positionieren. Der Rat Riede wird in seiner Sitzung am 05.09.2013 darüber abstimmen. Die Fläche des Windparks umfasst 76 ha. Eine Höhenbegrenzung ist vom Landkreis nicht vorgesehen. Der Kreis hat jedoch geäußert, dass die Samtgemeinde Thedinghausen im Rahmen der Flächennutzungsplanung Höhenbegrenzungen, wenn sie sachlich fundiert sind, festlegen kann. In Beppen und Blender wurde zusätzlich zur Feinsteuerung ein Bebauungsplan seitens der Mitgliedsgemeinden aufgestellt. Dies sollte bei einer Umsetzung des Windparks auch in Riede geschehen. Da der Regionale Raumordnungsplan für die Samtgemeinde Thedinghausen verbindlich wird, ist die Samtgemeinde im Rahmen der Flächennutzungsplanung anpassungspflichtig. Wenn der Windpark im Regionalen Raumordnungsprogramm verbindlich festgelegt wird, muss die Samtgemeinde Thedinghausen ebenfalls diese Fläche als Windpark darstellen. Hier gibt es keinen Ermessensspielraum seitens der Gemeinde/Samtgemeinde. Bis zur endgültigen Abwägung durch den Kreistag kann die Gemeinde/Samtgemeinde versuchen, ihre Interessen im Aufstellungsverfahren einzubringen. Es gibt sowohl Argumente für als auch gegen den Windpark. Gegen die Ausweisung spricht, dass das Landschaftsbild sehr negativ betroffen ist. Es handelt sich um eine Landschaftsbildeinheit mit hoher Bedeutung. Auch ist dieser ganze Bereich als potentiell Landschaftsschutzgebiet einzustufen. Aus Sicht des Rates der Gemeinde Riede handelt es sich auch um einen avifaunistisch wertvollen Bereich. Seitens der Samtgemeindeverwaltung ist ebenfalls nicht nachvollziehbar, wieso das Freiraumkonzept vom Kreis hier verlassen wurde. Nach Aussage des Kreises ist eine andere Einstufung fachtechnisch vorgenommen worden. Es ist auch im Sinne der Wohnbevölkerung nicht schön, dass der Kreis hinter den Abständen des Flächennutzungsplanes zurückbleibt. Der Landkreis hat geringere Abstände angenommen als der gültige Flächennutzungsplan. Nach dem gültigen Flächennutzungsplan sind die Windparks von allen Einzelwohngebäuden im Außenbereich 750 m entfernt. Allgemeine Wohngebiete und dörfliche Siedlungen sind ebenfalls 750 m entfernt. Zu reinen Wohngebieten werden 1100 m eingehalten.

Der Landkreis geht als weiches Kriterium von einem Abstand von 700 m zu Siedlungsflächen aus. Als weiteres weiches Kriterium zu Einzelhäusern im Außenbereich setzt er 400 m an.

Aus dem vom künftigen Investor vorgelegten Lageplan ist ersichtlich, dass zum Ortsrand 1000 m und mehr eingehalten werden. Eingezeichnet ist ein Einzelhaus am Okeler Damm, das nach dem Plan 865 m entfernt liegt. In der Karte wurden jedoch zwei Wohnhäuser am Okeler Damm nicht berücksichtigt, die dichter als 865 m am Windpark dran liegen. Der Abstand dürfte bei ca. 600 m liegen. Insofern sind die Abstände gegenüber dem Flächennutzungsplan geringer (750 m zu Einzelwohngebäuden im Außenbereich).

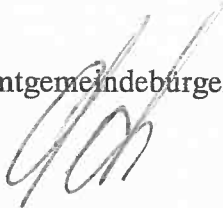
Für den Windpark spricht, dass nach dem politischen Willen jede Kommune einen Beitrag zur Energiewende leisten sollte. Wenn langfristig gänzlich auf Atomstrom verzichtet werden soll, müssen mehr regenerative Energien installiert und betrieben werden. Lt. Aussage des künftigen Investors verpflichten sie sich zur Einhaltung von Abständen von über 1.000 m zur Wohnbebauung. Weiter wollen sie statt acht nur sechs Anlagen errichten, die max. 150 m hoch sein sollen.

Im Hinblick auf das Kiesabbaugebiet wird auf die ausführlichen Diskussionen im Rat der Gemeinde Thedinghausen verwiesen. Aus den Anlagen ist die Auffassung des Rates ersichtlich. Es wird noch darauf hingewiesen, dass im gültigen Landesraumordnungsprogramm die binnendeichs liegenden Kiesabbauflächen nicht eingezeichnet sind. Der Landkreis Verden müsste somit im Regionalen Raumordnungsprogramm diese Fläche nicht aufnehmen. Die Samtgemeinde findet es nicht gut, dass der Landkreis hier im vorauseilenden Gehorsam für den Antragsteller Abbauf Flächen ausweist.

Die Touristikabteilung im Hause hat zum Entwurf zwei Ausarbeitungen angefertigt. Hier sollten die Interessen der Samtgemeinde entsprechend beim Kreis vorgetragen werden.

Im Hinblick auf die zusätzlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für Natur und Landschaft wird auf die intensive Diskussion bei der Informationsveranstaltung und im Rat der Gemeinde Emtinghausen verwiesen. Die Emtinghäuser sind hier sehr stark betroffen. Auch aus Blender kamen entsprechende Hinweise, dass die Gemeinden mittel- und langfristig negative Auswirkungen auf die Grundstückseigentümer und Landwirte befürchten. Die Darstellung des Vorranggebietes für den Beppener Bruch ist auf jeden Fall eine Maßnahme, um weitere Erweiterungen des Windparks Beppen in Zukunft zu verhindern. Es stellt sich nunmehr die Frage, wie die Samtgemeinde zu diesem „grünen Plan“ steht. Es sind große Flächen der Samtgemeinde als Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft festgelegt. Wenn zu diesem Punkt Äußerungen gemacht werden sollen, ist dies im Protokoll aufzunehmen.

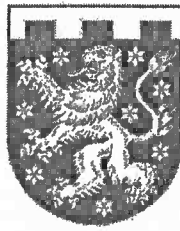
Der Samtgemeindebürgermeister



F:\SEKRETAR\Word\Amt41\St\St0667.doc

4/14/13

**GEMEINDE**  
**THEDINGHAUSEN**  
DER GEMEINDEDIREKTOR



11  
Braunschweiger Straße 10  
27321 Thedinghausen  
Telefon: 04204/88-0  
Telefax: 04204/88-44  
Email: [info@thedinghausen.de](mailto:info@thedinghausen.de)  
Internet: [www.thedinghausen.de](http://www.thedinghausen.de)

Gemeinde Thedinghausen, Postfach 12 40, 27319 Thedinghausen

A. Landkreis Verden  
Lindhooper Straße 67

27283 Verden



Sprechzeiten:

Mo. 08.30 - 12.00 Uhr  
13.30 - 15.30 Uhr  
Di. 08.30 - 12.00 Uhr  
13.30 - 15.30 Uhr  
Mi. 08.30 - 12.00 Uhr  
Do. 07.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Vorab per Fax  
27.04.12, 10.26 Uhr

Aktenzeichen  
(bitte stets angeben):

Auskunft erteilt:

Telefon:

Email:

Datum:

T/4/621-30

Herr Link

0 42 04 / 88-30

[Link@Thedinghausen.de](mailto:Link@Thedinghausen.de)

al 27.04.2012

**Stellungnahme zum Planfeststellungsverfahren gemäß § 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nach § 107 ff. Nds. Wassergesetz (NWG) mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Werder, Flur 8, Flurstücke 16 und 17, durch die Krinke GmbH & Co. KG, Ackerstraße 4, 28832 Achim**  
**Ihr Zeichen: 70/657-27/10-08**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat sich einstimmig gegen das o. g. Abbauvorhaben ausgesprochen. Folgende Punkte führen zu dieser Ablehnung:

1. Es wird stark bezweifelt, dass durch das Vorhaben und die Verlegung des Deiches (einschl. der anschließenden Rückverlegung) die Standsicherheit des Deiches noch gegeben ist. Wenn binnendeichs ein Ausbau in einer Tiefe von 18 – 20 m erfolgt, wird stark angenommen, dass der Deich in den Ausbaubereich abrutschen könnte. Zudem würde das außendeichs auftretende Hochwasser und das Grund- und Körwasser diesen Effekt noch verstärken, weil der Druck auf den Deich in Richtung neues Abbaugelände wirken würde. Von daher fordert die Gemeinde Thedinghausen ein weiteres unabhängiges Gutachten zur Stand- und Deichsicherheit.

2. Die betroffene Gemeindestraße ist eine stark frequentierte Radwegstrecke (Kirchenradweg und Radverkehr zur Weserfähre Gentsiet). Ein Kreuzungsverkehr mit dem Abbaufahrzeugen würde unweigerlich zu Gefahrensituationen führen, die den Radfahrverkehr stark einschränken würden. Zudem würde der Radtourismus und damit der Tourismus allgemein sehr stark eingeschränkt werden, was nicht hinnehmbar ist, weil insbesondere der Radtourismus in der Samtgemeinde Thedinghausen mittlerweile einen sehr hohen Wertschöpfungsfaktor darstellt.


3. Durch die Abbaumaßnahme würde das Landschaftsbild zerstört werden, weil der Abbau binnendeichs erfolgt. Außendeichs wäre ein Abbau durch den Deich und die Heckenstrukturen kaum wahrzunehmen. Binnendeichs ist die Abbaumaßnahme sehr weit zu sehen und „verschandelt“ das Landschaftsbild.


4. Es wird bezweifelt, dass sich durch das Abbauvorhaben die Lärmbelästigung der umliegenden Hof- und Ortslagen im Rahmen der Richtwerte bewegen wird. Bis dato war insbesondere der Deich eine Maßnahme des Schallschutzes. Durch den Abbau binnendeichs ist dieses nicht mehr gegeben und aus Sicht der Gemeinde Thedinghausen in den entsprechenden Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt.

5. Weiterhin wird durch den binnendeichs geplanten Abbau eine bisher viel genutzte Freifläche für Zugvögel durch die zu erwartenden Abbauarbeiten und damit verbundenen Lärmbelästigungen eingeschränkt, wenn nicht sogar gänzlich vernichtet. Das ist nicht zu akzeptieren, da dort auch sehr seltene Vogelarten rasten.

Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Namen der Samtgemeinde Thedinghausen.

Mit freundlichen Grüßen

  
(Schröder)  
Gemeindedirektor

  
(Schröder)  
Samtgemeindebürgermeister

2. zum Vorgang



# GEMEINDE THEDINGHAUSEN

DER GEMEINDEDIREKTOR



Braunschweiger Straße 10  
27321 Thedinghausen  
Telefon: 04204/88-0  
Telefax: 04204/88-44  
Email: [info@thedinghausen.de](mailto:info@thedinghausen.de)  
Internet: [www.thedinghausen.de](http://www.thedinghausen.de)

### Sprechzeiten:

Mo. 08.30 - 12.00 Uhr  
13.30 - 15.30 Uhr  
Di. 08.30 - 12.00 Uhr  
13.30 - 15.30 Uhr  
Mi. 08.30 - 12.00 Uhr  
Do. 07.30 - 18.00 Uhr  
Fr. 8.30 - 12.30 Uhr  
oder nach Vereinbarung

Gemeinde Thedinghausen, Postfach 12 40, 27319 Thedinghausen

1. An den  
Landkreis Verden  
FD Wasser, Abfall und Naturschutz  
Lindhooper Str. 67  
27283 Verden (Aller)

*ab 30/4 2013 zie*

Aktenzeichen (bitte stets angeben):	Auskunft erteilt:	Telefon:	Email:	Datum:
T/4/621-30	Herr Bielefeld	0 42 04 / 88-35	<a href="mailto:Bielefeld@Thedinghausen.de">Bielefeld@Thedinghausen.de</a>	29.04.2013

**Planfeststellungsverfahren gemäß § 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz und § 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Werder, Flur 8, Flurstücke 16 und 17, durch die Krinke GmbH & Co. KG, Ackerstr. 4, 28832 Achim**  
Ihr Zeichen: 70/657-27/10-08

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich nehme Bezug auf Ihre Schreiben vom 13.03.2013 und 02.04.2013 unter Berücksichtigung des Schreibens der Schwenke Geo Consult vom 19.03.2013, mit dem mir die geänderten Planungen zur Querung des Weges am Deichfuß mitgeteilt wurden.

Die Gemeinde Thedinghausen ist Eigentümerin des Flurstücks 13, Flur 8 der Gemarkung Werder, auf dem sich der Weg am Deichfuß und der danebenliegende Graben befinden. Der Weg und der danebenliegende Graben sind dem öffentlichen Verkehr nach dem Nds. Straßengesetz (NStrG) gewidmet.

Die geplante Inanspruchnahme der gemeindeeigenen Fläche für den betrieblichen Querungsverkehr durch die Firma Krinke ist somit öffentlich-rechtlich nach dem NStrG und nach Privatrecht (Eigentumsrecht) zu beurteilen.

Das Privatrecht gilt dort, wo der Gemeingebrauch der Straße nicht beeinträchtigt wird (§ 23 NStrG).

Der Weg am Deichfuß ist im Straßenbestandsverzeichnis der Gemeinde Thedinghausen mit der Bezeichnung „Deichverteidigungsweg Werder - Ahsen“ (nachfolgend nur noch „Deich-

verteidigungsweg“ genannt) versehen. Der Deichverteidigungsweg ist dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße ohne Widmungsbeschränkungen gewidmet.

Zufahrten zu solchen öffentlichen Gemeindestraßen sind im Rahmen des gesteigerten Gemeindegebrauchs (Anliegergebrauch) genehmigungsfrei (Umkehrschluss aus § 20 Abs. 2 NStrG). Bei der von der Fa. Krinke geplanten Querung des Deichverteidigungsweges handelt es sich allerdings nicht um eine Zufahrt von einem Anliegergrundstück auf eine öffentliche Straße, sondern um die Herstellung einer Kreuzungsanlage, die nicht auf zwei (zufälliger Weise) gegenüberliegende genehmigungsfreie Zufahrten umgedeutet werden kann.

Das NStrG sieht nur Kreuzungsanlagen mit öffentlichen Straßen vor, so dass die Rechtsnormen des NStrG für Kreuzungsanlagen nicht auf die geplante private/öffentliche Kreuzungsanlage der Fa. Krinke angewendet werden können.

Die Herstellung einer solchen privaten Kreuzungsanlage (wobei die Privatstraße mit einer Breite von 4,5 m bis 5 m besser ausgebaut ist als der öffentliche Weg mit einer Ausbaubreite von ca. 3 m), ist durch den gesteigerten Gemeindegebrauch nicht abgedeckt. Folglich ist in diesem Fall von einer Sondernutzung im Sinne von § 18 NStrG auszugehen.

Nach den derzeitigen Planungen der Fa. Krinke, werden durch die private Kreuzungsanlage zwei Betriebsstätten verbunden, was zwangsläufig einen nennenswerten Betriebsverkehr über die öffentliche Gemeindestraße verursacht. Dieser permanente Querungsverkehr stellt eine Einschränkung des Gemeindegebrauchs auf dem Deichverteidigungsweg dergestalt dar, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs in einem hohen Maße beeinträchtigt wird. Folglich kann zum derzeitigen Zeitpunkt die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nicht in Aussicht gestellt werden.

Weiterhin plant die Fa. Krinke die unterirdische Querung des Deichverteidigungsweges mit einem Betonschacht mit den Maßen 1 m x 1,5 m. Da der Gemeindegebrauch durch diese Maßnahme nicht nachhaltig beeinträchtigt wird und die Inanspruchnahme des gemeindlichen Grundstücks in einem Dauerschuldverhältnis (Nutzungsvertrag) enden müsste, ist diese Maßnahme primär privatrechtlich (in Verbindung mit § 23 NStrG) zu bewerten.

Ein Rechtsanspruch der Fa. Krinke auf Herstellung des Betonschachtes (Transportleitung) auf dem Eigentum der Gemeinde Thedinghausen ist nicht erkennbar, zumal dieser Betonschacht nicht zur Sicherstellung der gesicherten Erschließung (im Sinne des Baugesetzbuches) für den geplanten Kiesabbaubereich benötigt wird und die Gemeinde Thedinghausen auch nicht durch eine Ermessensreduktion zur Genehmigung „gezwungen“ ist (vergleichbare Fälle gab es in der Gemeinde Thedinghausen bislang nicht).

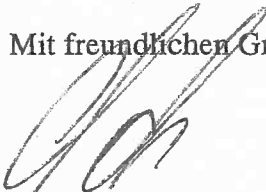
Wie bereits mit meinem Schreiben vom 29.10.2012 mitgeteilt, hat der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschlossen, dass das gemeindeeigene Flurstück 13, Flur 8 der Gemarkung Werder, nicht für die Herstellung einer Transportleitung zur Verfügung gestellt wird.

Weiterhin wäre für die geplante Querung des Deichverteidigungsweges eine ca. 7 m lange Verrohrung des gemeindeeigenen Grabens entlang des Deichverteidigungsweges notwendig. Dieser Graben ist als Nebenanlage des Deichverteidigungsweges ebenfalls nach dem NStrG gewidmet, da dieser unter anderem auch der Aufnahme des auf dem Deichverteidigungsweg anfallenden Oberflächenwassers dient. Außerdem ist die Überquerung der Grabenfläche für die Zufahrt zum Straßenkörper erforderlich. Daher ist für diese Fläche auch das NStrG anwendbar.

Das Flurstück 16, Flur 8 der Gemarkung Werder, ist bereits über eine ca. 8 m breite Zufahrt (inkl. Grabenverrohrung) mit dem öffentlichen Deichverteidigungsweg verbunden. Für die Herstellung einer weiteren Zufahrt zum Deichverteidigungsweg (in der Ausgestaltung einer Kreuzungsanlage) ist zwangsläufig die Verrohrung des gemeindeeigenen Grabens erforderlich. Da der gesteigerte Gemeingebrauch (Anliegergebrauch) keinen Rechtsanspruch auf die Herstellung einer zweiten Grundstückszufahrt bietet (siehe „Die Entwicklung des Straßenrechts seit 1986“, Michael Sauthoff, NVwZ 1990 Heft 3 Seite 226 Punkt 2 Anliegergebrauch), besteht kein Rechtsanspruch der Fa. Krinke dergestalt, dass die Gemeinde Thedinghausen einen Eigentumseingriff (zusätzliche Verrohrung des Grabens entlang des Deichverteidigungsweges) dulden muss. Eine Zustimmung der Gemeinde Thedinghausen für bauliche Veränderungen am Eigentum (Grabenverrohrung) wird nicht erteilt.

Aus den vorgenannten Ausführungen ist ersichtlich, dass durch die geplanten Maßnahmen der Fa. Krinke erheblich und rechtswidrig in das Eigentum der Gemeinde Thedinghausen eingegriffen wird. Weiterhin ist die Schaffung einer privaten Kreuzungsanlage durch die Fa. Krinke nicht über den gesteigerten Gemeingebrauch des Deichverteidigungsweges abgedeckt und somit ohne eine entsprechende Sondernutzungserlaubnis rechtswidrig.

Mit freundlichen Grüßen



Schröder

2. Kopie für Herrn Stechow i. H. fertigen.

3. z. Vg.

R 29.4.13

Bie 28/4.2013

Planfeststellungsverfahren gemäß § 67 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 107 ff. Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) mit integrierter Prüfung der Umweltverträglichkeit nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die Herstellung eines Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Werder Flur 8 Flurstücke 16 und 17 durch die Krinke GmbH & Co. KG, Ackerstraße 4, 28832 Achim

- Zusammenfassung der Stellungnahmen -

Beteiligte (§ 73 II UVPG)	Stellungnahme vom	Bedenken, Anregungen, Hinweise Zusammenfassungen	Stellungnahme / Lösungsvorschlag / Hinweis
AZV Thedinghausen/Bruchhausen- Vilsen		keine Stellungnahme	
1) Gemeinde Thedinghausen	27.04.2012	<p>Der Rat der Gemeinde Thedinghausen hat sich einstimmig gegen das o. g. Abbauvorhaben ausgesprochen. Folgende Punkte führen zu dieser Ablehnung:</p> <p>1. Es wird stark bezweifelt, dass durch das Vorhaben und die Verlegung des Deiches (einschl. der anschließenden Rückverlegung) die Standsicherheit des Deiches noch gegeben ist. Wenn binnendeichs ein Ausbau in einer Tiefe von 18 – 20 m erfolgt, wird stark angenommen, dass der Deich in den Ausbaubereich abrutschen könnte. Zudem würde das außendeichs auftretende Hochwasser und das Grund- und Körwasser diesen Effekt noch verstärken, weil der Druck auf den Deich in Richtung neues Abbaugelände wirken würde. Von daher fordert die Gemeinde Thedinghausen ein weiteres unabhängiges Gutachten zur Stand- und Deichsicherheit.</p>	<p>Die Standsicherheit des Deiches ist gegeben.                  Ein unabhängiges Standsicherheitsgutachten ist bereits durch ein anerkannten Prüfsachverständigen für Erd- und Grundbau (nach Bauordnungsrecht, Amtsgericht Bremen HRB 22513) in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Verden auf Grundlage eigener von dem Prüfsachverständigen durchgeführten Bodenerkundungen durchgeführt und abgeschlossen worden (vgl. Anhang 3 der Antragsunterlagen; siehe auch Stellungnahme des Landkreises Verden Fachdienst FD 70; 70.1-Wasser). Weiteres unabhängiges Gutachten nicht erforderlich</p>
		<p>2. Die betroffene Gemeindestraße ist eine stark frequentierte Radwegstrecke (Kirchenradweg und Radverkehr zur Weserfähre Gentsiel). Ein Kreuzungsverkehr mit dem Abbaufahrzeugen würde unweigerlich zu Gefahrensituationen führen, die den Radverkehr stark einschränken würden. Zudem würde der Radtourismus und damit der Tourismus allgemein sehr stark eingeschränkt werden, was nicht hinnehmbar ist, weil insbesondere der Radtourismus in der Samtgemeinde Thedinghausen mittlerweile einen sehr hohen Wertschöpfungsfaktor darstellt.</p>	<p>Die betroffene Gemeindestraße wird somit vorwiegend an Wochenenden frequentiert von Kirchgängern und Radtouristen zur Weserfähre Gentsiel. An Wochenenden findet jedoch kein Abbau und keine Querung der Gemeindestraße am Deich statt (vgl. Anhang 2, Seite 3 der Antragsunterlagen; An Samstagen nur Verladung und Verkauf auf dem Betriebsgelände). Weiterhin wird Fahrzeugen und Radfahrern auf der Gemeindestraße im Kreuzungsbereich Vorfahrt eingeräumt (vgl. Stellungnahme des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes, Pkt. 1.7)</p>

Anlage 3

Beteiligte (§ 73 ff VwVfG)	Stellungnahme vom	Bedenken, Anregungen, Hinweise Zusammenfassungen	Stellungnahme / Lösungsvorschlag / Hinweis
		<p>3. Durch die Abbaumaßnahme würde das Landschaftsbild zerstört werden, weil der Abbau binnendeichs erfolgt. Außendeichs wäre ein Abbau durch den Deich und die Heckenstrukturen kaum wahrzunehmen. Binnendeichs ist die Abbaumaßnahme sehr weit zu sehen und „verschandelt“ das Landschaftsbild.</p> <p>4. Es wird bezweifelt, dass sich durch das Abbauvorhaben die Lärmbelastung der umliegenden Hof- und Ortslagen im Rahmen der Richtwerte bewegen wird. Bis dato war insbesondere der Deich eine Maßnahme des Schallschutzes. Durch den Abbau binnendeichs ist dieses nicht mehr gegeben und aus Sicht der Gemeinde Thedinghausen in den entsprechenden Gutachten nicht ausreichend berücksichtigt.</p> <p>5. Weiterhin wird durch den binnendeichs geplanten Abbau eine bisher viel genutzte Freifläche für Zugvögel durch die zu erwartenden Abbauarbeiten und damit verbundene Lärmbelastigungen eingeschränkt, wenn nicht sogar gänzlich vernichtet. Das ist nicht zu akzeptieren, da dort auch sehr seltene Vogelarten rasten.</p> <p>Diese Stellungnahme ergeht gleichzeitig im Namen der Samtgemeinde Thedinghausen.</p>	<p>Die Flächen im Großraum des Abbaugeländes sind im Landschaftsrahmenplan der Landkreis Verden (2008) als gehölzarme, großflächig strukturierte Ackerlandschaft charakterisiert. Damit haben die Flächen eine allgemeine bis geringe Bedeutung für Vielfalt, Eigenart und Schönheit (vgl. Kap. 5.7.2 der Antragsunterlagen). Nur während der Abbauphase erfolgt eine temporäre technische Überprägung der Landschaft im Bereich des Abbaugeländes und der Deichquerung (vgl. Kap. 6.7). Nach Abbaubeginn ist ein Abbaugewässer mit stark strukturierten Uferzonen entstanden.</p> <p>Die Lärmbelastung der umliegenden Hof- und Ortslagen bewegt sich unterhalb der Richtwerte, Extremstandorte der Schallquellen auf dem Abbaugelände wurden berücksichtigt (vgl. Schallgutachten in Anhang 2 der Antragsunterlagen; Einhaltung der Immissionswerte für Lärm kann bei gegebenen Anlass auf Verlangen des Staatl. Gewerbeaufsichtsamtes Celle überprüft werden; vgl. deren Stellungnahme Pkt. 4.6)</p> <p>Die binnendeichs liegenden Ackerflächen des Untersuchungsgebietes stellen kein bedeutendes Rastgebiet für Zugvögel dar (vgl. Kap. 5.2.2.2 und Anlagen 6.7-10)</p>
2 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN), RegDir Verden	14.03.2012	<p>Gegen die geplante Maßnahme bestehen keine Bedenken und Anregungen. In dem von den Maßnahmen betroffenen Gebiet werden derzeit keine Flurbereinigungsverfahren bzw. Vorverfahren durchgeführt. Das sich in der Nähe befindliche Flurbereinigungsverfahren Eyterrenaturierung ist von den derzeit geplanten Maßnahmen nicht betroffen.</p>	

## Aktenvermerk

### Stellungnahme von Amt 1 zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden (RROP)

1. Aus touristischer Sicht sind folgende Aspekte zu der Neuaufstellung des RROP zu berücksichtigen:
  - **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Erholung“ bzw. intensiven Erholungsnutzung fehlen in der zeichnerischen Darstellung im Bereich (S. 22)**
    - Thedinghausen – Weser-Radweg durch die Wesermarsch mit Schloss Erbhof/Baumpark/Rathaus, Heckenlandschaft Holtorf/Morsum
    - Emtinghausen/Thedinghausen – ehemaliges Meliorationsgebiet im Eyerbruch
    - Blender – Naherholungsgebiet Blender See, Blender-Tour
  - **Herausragende touristische Potenziale (S. 22)**
    - Kulturtourismus in der Samtgemeinde Thedinghausen (Schloss Erbhof, Mühlen in Blender und Emtinghausen, Kirchen in Riede, Thedinghausen, Lunsen, Blender, Intschede und Oiste)
  - **Standorte mit der besonderen Entwicklungsaufgabe „Tourismus“ fehlen in der zeichnerischen Darstellung (S. 22)**
    - Baumpark (Arboretum)
  - **Bitte als regional bedeutsame Erholungsschwerpunkte (S. 22) neben dem Freizeitpark Verden und dem Wolfscenter Dörverden aufnehmen:**
    - Schloss Erbhof und Baumpark Thedinghausen
  - **Wege auf den Deichkronen (S. 25)**
    - Evtl. Umlegung des Weserradweges im Bereich Dibbersen/Horstedt und weiter in Richtung Schlieme bis zur Anbindung nach Ahausen
  - **Radwegenetz im Landkreis Verden (S. 30)**
    - Unterscheidung zwischen Alltagsfahrten (rote Wegweiser) und Freizeitfahrten (grüne Wegweiser) ist überholt. Wichtig für die Klassifizierung des Weser-Radweges ist die Ausschilderung des nächst größeren Ortes und eine entsprechende Größe (15x15) der Einschübe (Logos) der Themenradwege
2. SG-Bgm. Schröder und Amt 4 zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung.

Der SG-Bgm.

I.A.



## **Ergänzung der Stellungnahme von Amt 1 zum Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Verden**

Aufgrund einer telefonischen Nachfrage des Landkreises Verden, Frau Hein werden folgende Daten und Fakten zur Untermauerung der Stellungnahme vom 31.07.2013 aufgeführt:

In den letzten zehn Jahren hat sich der Tourismus in der Samtgemeinde Thedinghausen mit den Mitgliedsgemeinde sehr positiv entwickelt. So hat dieses einen direkten Einfluss auf den Ausbau des Bettenangebotes, die Anzahl der Reisemobilisten sowie der durchgeführten Gästeführungen gehabt.

Das herausragende touristische Potenzial in der Samtgemeinde Thedinghausen kann an folgenden Zahlen festgemacht werden:

Zur Zeit gibt es 31 Übernachtungsbetriebe mit 187 Betten (Zimmernachweis der SG ist beigefügt). Im Jahr 2012 haben insgesamt 1660 Reisemobilisten den Reisemobilstellplatz beim Erbhof Thedinghausen genutzt. Hierbei handelt sich um Gäste aus dem ganzen Bundesgebiet sowie auch aus Dänemark, Norwegen, Belgien und den Niederlanden.

In der Anlage ist eine Berechnung des Wirtschaftsfaktors Tourismus für das Jahr 2012, auf der Grundlage des Deutschen Wirtschaftswissenschaftlichen Instituts München, für die Samtgemeinde Thedinghausen beigefügt. Dabei wurde eine Auslastung der Übernachtungsbetriebe von 30% (bewusst niedriger Wert) zu Grunde gelegt.

Die beiliegende Übersicht der Mittelwesertouristik über Gäste- und Übernachtungszahlen von 2003 bis 2012 zeigt ebenfalls einen deutlichen Anstieg im Landkreis Verden. Daran ist selbstverständlich auch die Samtgemeinde Thedinghausen beteiligt.

Eine besondere Bedeutung kommt dem Schloss Erbhof direkt am Weserradweg gelegen zu. Außerhalb der Städte Bremen, Stade und Verden ist das Bauwerk weit und breit das bedeutendste profane Baudenkmal, von überregionaler geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung. Hieraus ergibt sich mit der Restaurierung des Renaissancesaales ein erhebliches touristisches Potenzial.

Die Vermarktung der touristischen Produkte der Samtgemeinde Thedinghausen erfolgt seit dem 01.01.2005 über die Marketingaktivitäten der Mittelwesertouristik GmbH.

Die Mittelwesertouristik ist an 60 Tagen im Jahr auf Messen vertreten und vertreibt dort bundesweit u.a. verschiedene Produkte der Samtgemeinde Thedinghausen. Desweiteren ist eine überregionale Bekanntmachung durch die Internetseite der Mittelwesertouristik und der Samtgemeinde Thedinghausen gegeben.

Die Aufnahme des Baumparks Thedinghausen, als ein Arboretum des Nordens sucht seines gleichen über die Landesgrenzen hinaus. Der Baumpark beheimatet eine Vielzahl von Laub-

baumarten und -sorten aus dem mitteleuropäischen Raum. Der Bestand umfasst insgesamt 53 Baumgattungen, bestehend aus 335 Arten und Sorten.

Dadurch wird der Baupark interessant für Fachleute, die auf engstem Raum einmalige Vergleiche der Baumgattungen anstellen können. Neben seinen wissenschaftlichen Anspruch bietet der Baupark auch Schulklassen aller Jahrgänge und anderer Institutionen die Möglichkeit, anschaulich in der freien Natur Wissen zu erwerben.

Neben fachkundigen Führungen werden auch kulturtouristische Führungen angeboten und der Baupark für die Naherholung genutzt.

Der StBgm.



## Wirtschaftsfaktor Tourismus SG Thedinghausen 2012

∅ Ausgaben pro Übernachtungen in gewerblichen Betrieben	92,60 €
∅ Ausgaben pro Übernachtungen in privaten Betrieben	73,40 €
∅ Ausgaben pro Tagesbesucher	14,80 €
∅ Ausgaben pro Reisecamper	51,60 €
∅ Ausgaben pro Dauercamper	16,90 €
∅ Ausgaben pro Reisemobilist	49,00 €
∅ Ausgaben pro Verwandten-/Bekanntbesuch	21,00 €

(∅ Tagessatz Fahrradtourist 45-90 €)

(∅ Tagessatz Rad-Tagesausflügler 5-25 €)

### BEISPIEL 2012:

gewerbl. Übern.:	6.023	x	92,60 €	=		557.729,80 €
private Übern.:	14.454	x	73,40 €	=		1.060.923,60 €
Tagesbesucher:	103.595	x	14,80 €	=		1.533.206,00 €
Dauercamper:	20.400	x	16,90 €	=		344.760,00 €
Reisemobilist:	3.818	x	49,00 €	=		187.082,00 €
Verwandte-/Bekannte:	40.956	x	21,00 €	=		860.076,00 €
						<b>4.543.777,40 €</b>
						11,96%
<b>Nettoumsatz</b>				=		<b>4.087.108,68 €</b>

		4.543.777,40 €
<b>Gesamtumsatz=</b>	x	1,4
	=	<b>6.361.288,36 €</b>

		4.087.108,68 €
	x	0,372
<b>Wertschöpfung=</b>	= 1*	1.520.404,43 €
	=	Nettoumsatz - 1*
	x	0,30
	= 2*	770.011,28 €
	=	<b>2.290.415,70 €</b>

<b>Steuereinnahme</b>	2,5% des Nettoumsatz		102.177,72 €
<b>Kommune</b>		=	<b>102.177,72 €</b>

**Gäste- und Übernachtungszahlen im Landkreis Nienburg/Weser 2003-2012**

	2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012		Veränd. in % zum Vorjahr	
	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.		
Büchen, Flecken																						
Landesbergen																						
Liebnau, Flecken	1.357	3.484	941	2.365	965	3.049	2.033	6.445														
Nienburg, Stadt	18.456	29.976	20.236	33.040	22.670	34.499	24.403	39.420	22.981	37.42	35.515	20.621	30.132	21.169	30.229	26.171	35.643	26.341	39.012	26.234	45.946	-0,4
Rehburg-Loosum, Stadt	7.695	13.739	7.948	13.052	8.194	15.843	8.243	15.277	15.700	26.409	22.482	38.641	24.786	42.471	23.649	41.973	23.571	41.188	25.170	44.616	7	8,5
Steimbke			1.365	4.943	1.348	4.446	1.497	4.560	1.370	4.728												
Steyerberg, Flecken			770	1.205																		
Stolzennau																						
übrige Gemeinden	14.779	29.164	17.759	34.521	19.851	40.668	17.001	35.498	24.644	55.044	8.045	16.603	9.731	3.561	6.072	4.282	6.917	3.725	5.974	3.840	6.228	3,1
Kreis Nienburg	44.781	83.882	49.487	89.929	55.544	103.184	55.258	104.173	65.892	125.438	73.653	141.902	81.563	154.569	88.274	176.064	95.577	214.797	106.521	240.405	11,7	12,2

**Gäste- und Übernachtungszahlen in der Mittelweser-Region 2003-2012**

	2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012		Veränd. in % zum Vorjahr	
	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.		
LK Nienburg/Weser	44.781	83.882	49.487	89.929	55.544	103.184	55.258	104.173	65.892	125.438	73.653	141.902	81.563	154.569	88.274	176.064	95.577	214.797	106.521	240.405	11,7	12,2
LK Diepholz	86.328	174.153	93.159	177.640	88.660	158.495	89.564	156.649	88.618	162.749	100.397	183.107	101.853	184.414	119.945	233.876	126.857	242.475	126.429	247.905	1,1	3,9
LK Verden	110.790	225.161	104.860	206.295	109.201	215.009	118.767	231.148	123.505	243.820	131.999	266.772	124.765	253.378	130.044	271.984	135.402	287.732	145.220	317.253	7,3	10,3
Gesamt MW-Region	241.899	483.196	247.506	473.864	253.405	476.688	263.589	491.970	278.015	532.007	306.049	591.761	308.181	592.361	338.263	681.924	357.836	745.004	378.170	805.563	6,3	8,8

**Ausgewählte Orte im Geschäftsbereich der Mittelweser-Touristik GmbH**

	2003		2004		2005		2006		2007		2008		2009		2010		2011		2012		Veränd. in % zum Vorjahr	
	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.	Gäste	Übern.		
Bruchhausen-Vilsen, Flecken*	7.943	18.033	8.767	19.370	8.380	17.800	8.596	17.061	9.137	17.514	8.401	17.685	8.752	16.472	8.790	17.646	11.734	22.859	11.913	23.804	15,6	18,9
Achim, Stadt	33.045	55.998	33.543	50.148	39.696	57.542	43.755	61.312	42.295	67.052	48.840	73.291	43.380	66.357	38.733	63.868	42.272	69.958	48.924	81.842	15,7	17
Petershagen, Stadt	101.359			95.861		97.444		97.887		98.528		108.526		106.680	20.656	113.355	23.558	108.734	20.939	108.405	-11	-0,3

\*inkl. Engeln

<b>Amt / Aktenzeichen</b> S/1/ 751-02	<b>Datum</b> 05.09.2013	<b>Drucksachen Nr.</b> S.1.17.238
--	----------------------------	--------------------------------------

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) SGA	17.09.2013	8				
(x) SGR	17.09.2013	10				

**Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Regionalstrategie Daseinsvorsorge des Regionalmanagements Mitte Niedersachsen**

**Beschlussvorschlag:**

Dem Entwurf der Regionalstrategie Daseinsvorsorge des Regionalmanagements Mitte Niedersachsen wird zugestimmt.

**Sachverhalt:**

Die Einrichtungen öffentlicher und privater Daseinsvorsorge in der Region Mitte Niedersachsen stehen aufgrund der klar absehbaren Bevölkerungsveränderungen vor wichtigen Herausforderungen. Die Kommunen des Regionalmanagements Mitte Niedersachsen haben bereits vor Jahren beschlossen, die Entwicklungen nicht erst abzuwarten, sondern mit Weitblick aktiv zu werden. Ein Schritt auf diesem Weg war die Teilnahme am bundesweiten MORO-Aktionsprogramm „Regionale Daseinsvorsorge“, dessen regionale Ergebnisse nun vorliegen. Diese Ergebnisse sind unter Beteiligung aller zum Regionalmanagement Mitte Niedersachsen gehörenden Gemeinden und den Landkreisen Nienburg, Diepholz und Verden erarbeitet worden. Wie dem anliegenden Ergebnisprotokoll zur 3. Projektversammlung MORO am 20.08.2013 in Sulingen zu entnehmen ist, haben alle Beteiligten nach Einfügung einiger kleinerer Ergänzungen dem Entwurf der Regionalstrategie einstimmig zugestimmt und den Räten empfohlen, der Regionalstrategie zuzustimmen. Wie dem beigefügten Inhaltsverzeichnis der Regionalstrategie zu entnehmen ist, sind in diesem insbesondere die Handlungsbereiche

- Hausärztliche Versorgung
- Mobilität
- Siedlungsentwicklung

bearbeitet worden. Aufgrund des Umfangs von 41 Seiten wird die Regionalstrategie allen Ratsmitgliedern digital übermittelt. Darüber hinaus hat der Regionalmanager ein Anlagenband zur Regionalstrategie Daseinsvorsorge erstellt, der die im Papier enthaltenen Abbildungen in größerer Auflösung sowie weiterführende Berichte zur demografischen Entwicklung der Region enthält. Aufgrund der nicht komprimierten Grafiken ist dieser Anlagenband aber 55 MB groß, so dass ein Versand per E-Mail nicht möglich ist. Die Unterlagen können unter folgendem Link heruntergeladen werden:

<http://www.mitte-niedersachsen.de/regionalstrategie/anlagenband/>

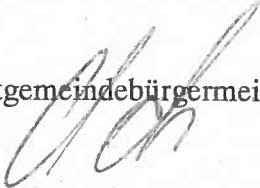
Zu beachten ist, dass es sich um eine vorläufige Fassung handelt, die redaktionelle Endüberarbeitung wird bis Ende September vorgenommen.

Dann können Regionalstrategie und Anlagen nach den politischen Beschlussfassungen der Räte gemeinsam veröffentlicht werden. Dieser Link wird deshalb auch nur vorübergehend aktiv sein.

Im Zuge der verstärkten Pressearbeit ist in der Lenkungsgruppe entschieden worden, zukünftig einen Newsletter anzubieten. Dieser soll die wichtigsten Informationen und Entwicklungen über das Regionalmanagement zusammenfassen. Der Newsletter wird nach der Endfassung (nach dem 09.09. d.J.) allen Ratsmitgliedern per E-Mail zugestellt.

Die nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder der Räte der Mitgliedsgemeinden erhalten die vorstehenden Unterlagen und Hinweise auf die Zurverfügungstellung von Unterlagen per E-Mail zur Kenntnis, sofern sie digital erreichbar sind.

Der Samtgemeindebürgermeister



F:\SEKRETAR\Word\Amt11\Schr\Schr0204.doc

## Ergebnisprotokoll zur 3. Projektversammlung MORO, Sulingen, 20.08.2013

### Teilnehmer

Bockhop, Cord	Landrat Landkreis Diepholz
Bohlmann, Peter	Landrat Landkreis Verden
Denker, Helmut	Samtgemeinde Schwaförden
Eisner, Walter	Samtgemeinde Liebenau
Fichtner, Timo	NLG/ Regionalmanagement
Franke, Martin	Stadt Rehburg-Loccum
Götz, Andreas	Flecken Steyerberg
Hammer, Rainer	Grontmij GmbH
Kammacher, Heinrich	Samtgemeinde Kirchdorf
Knoop, Harald	Stadt Sulingen
Kohlmeier, Detlev	Landrat Landkreis Nienburg
Koop, F.-Wilhelm	Samtgemeinde Heemsen
Meyer, Detlef	Samtgemeinde Grafschaft Hoya
Müller, Bernd	Samtgemeinde Mittelweser
Nietfeld, Ursula	LGLN Sulingen
Onkes, Henning	Stadt Nienburg
Rauschkolb, Dirk	Samtgemeinde Siedenburg
Schmale, Reinhard	Samtgemeinde Uchte
Schröder, Gerd	Samtgemeinde Thedinghausen
Sonnwald, Matthias	Samtgemeinde Marklohe
Traumann, Verena	Grontmij GmbH/ Regionalmanagement
Wiesch, Horst	Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen
Weiß, Helmut	LGLN Sulingen

### 1. Begrüßung und Einführung

Zunächst begrüßt der Vorsitzende Herr Meyer die Anwesenden. Der Entwurf der Regionalstrategie wurde am 12.08.2013 in der Lenkungsgruppe beraten. Die Änderungen wurden eingearbeitet und rot kenntlich gemacht. Der endgültige Entwurf wurde allen Teilnehmern per Mail am 15.08.2013 per Mail zugeleitet und steht abschließend zur Abstimmung. Für 12 Uhr sind die Vertreter der Presse zu einem Pressetermin eingeladen.

### 2. Entwurf der Regionalstrategie

Herr Fichtner erläutert noch einmal, dass die Inhalte der Regionalstrategie auf den Ergebnissen der Arbeitskreise basieren. Die Regionalstrategie soll ein Arbeitspapier sein und eine Hilfestellung der Kommunen bei den Herausforderungen des demographischen Wandels. Bisher konnten nicht alle Fragestellungen geklärt werden und Projektideen müssen in die Wirklichkeit umgesetzt werden. Dies wird auch weiterhin Aufgabe der Arbeitsgruppen sein, die ihre Arbeit auch weiterhin fortführen.

Die Regionalstrategie wird durch einen Anlagenband ergänzt, in dem Karten, Abbildungen und zusätzliche Studien enthalten sind.

Die Teilnehmer besprechen die Regionalstrategie kapitelweise. Folgende Punkte werden im Rahmen der

Projektversammlung diskutiert:

- **Kapitel 1:**

Keine Änderungswünsche

- **Kapitel 2, Hausärztliche Versorgung:**

Verbale: Klarstellung Auf Seite 20 macht die Region deutlich, dass die Mittelbereiche der KV als nicht geeignet angesehen werden. Auf Seite 15 wird im 5. Punkt die KV-Bedarfsplanung zugrunde gelegt. Diese Punkte (S. 15) sind die grundsätzlichen Möglichkeiten, die aktuell zur Verfügung stehen. Darauf aufbauend wurden Schlussfolgerungen und Handlungsansätze der Arbeitsgruppe (S. 20) erarbeitet.

Der Begriff „Schicksalsgemeinschaft“ soll durch „Interessensgemeinschaft“ ersetzt werden.

- **Kapitel 2, Mobilität:**

Keine Änderungswünsche

- **Kapitel 2, Siedlungsentwicklung:**

Um die Planungshoheit der Kommunen noch einmal besonders herauszustellen sollte dies bei den Festlegungen und Maßnahmen erneut zum Ausdruck kommen, sodass sich die Maßnahmen als eine Sammlung von Vorschlägen verstehen. Welche davon umgesetzt werden soll, muss jede Kommune für sich selbst entscheiden.

Der Punkt 2.3.3. soll wie folgt lauten:

#### 2.3.3. Festlegungen und Maßnahmen der Regionalstrategie

Die nachfolgenden Festlegungen und Maßnahmen gelten unter strikter Beachtung der Planungshoheit der Kommunen.

- **Kapitel 3:**

S. 40: Die Regionalstrategie mit Ihren Erkenntnissen, Festlegungen und Maßnahmen **soll** (statt „wird“) künftig politischer Rahmen für Entscheidungen rund um die Anpassung der entsprechenden Einrichtungen und Handlungsleitlinie sein.

*Beschluss:*

*Die Projektversammlung bestätigt den Entwurf der Regionalstrategie mit den besprochenen Änderungen einstimmig.*

### 3. Weiteres Vorgehen

Herr Fichtner wird die Änderungswünsche einarbeiten und die Endfassung verschicken. Die Regionalstrategie soll in den Räten in der vorgelegten Fassung und dem enthaltenen Wortlaut beschlossen werden. Die Regionalstrategie wird nur durch die Samtgemeinderäte beschlossen, die Mitgliedsgemeinden bekommen diese nur zur Kenntnis. Wortlaut des Beschlusses soll sein: Dem Entwurf der Regionalstrategie wird zugestimmt. Die Beschlussfassung in allen Räten sollte bis zur Vorlage der Regionalstrategie beim BMVBS (Ende Oktober 2013) erfolgt sein.

Zur Dokumentation der Beschlüsse werden auf der letzten Seite die 16 Unterschriften geleistet. Im Rahmen der nächsten Lenkungsgruppensitzung am 25.09.2013 können die ersten Unterschriften bereits geleistet werden.

Ergänzend dazu wird ein Satz aufgenommen, dass die Landkreise die Regionalstrategie zustimmend zur Kenntnis genommen haben.

#### 4. Sonstiges

Die Arbeitsgruppe medizinische Versorgung hat am 19.08.2013 die Agentur Marktrausch zur Erarbeitung einer Kommunikationsstrategie zur Gewinnung von Hausärzten ausgewählt. Diese war bereits für die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein und Hessen tätig. Die Kosten werden über die verbliebenen MORO-Zuwendungsmittel finanziert.

Seitens der Arbeitsgruppe Mobilität wurde das Projekt MOREMA als Umsetzungsantrag beim BMVBS eingereicht. Das Projekt erzeugt bereits jetzt schon Anfragen von außerhalb der Region, obwohl es noch nicht öffentlich einsehbar ist. Seitens des Bundes herrscht ebenfalls großes Interesse an dem Projekt. Nachdem das Projekt umgesetzt wurde, könnte das Projekt auf andere Partner/Kommunen außerhalb der Region ausgeweitet werden. Ab Januar 2014 soll mit der Umsetzung begonnen werden.

Herr Meyer dankt den Arbeitsgruppen für die Termine mit der Presse.

Alle Arbeitsgruppen werden Ihre Tätigkeit weiter fortführen, um die Dinge zu beleuchten, die noch nicht abgearbeitet wurden.

Die nächste Klausurtagung wird vom 06. Bis 07. November in der Heimvolkshochschule Loccum stattfinden. An diesem Termin geht es um die Zukunft des Regionalmanagements, verbunden mit der Frage, wie es nach der Förderperiode weiter geht.

Die Klausurtagung ist mit Übernachtung. Allerdings ist am 07.11.2013 nach dem Frühstück Abreise und keine Tagung mehr. Die ersten Vorbereitungen für die Klausurtagung werden in der nächsten Sitzung der Lenkungsgruppe besprochen.

#### Die nächsten Termine:

- **25.09.2013: Lenkungsgruppe, 10 Uhr (Rathaus Sulingen)**
- **06./07.11.2013: Klausurtagung (Heimvolkshochschule Loccum)**

Hamel, 21.08.2013

Traumann

## Inhalt

1. Hintergründe und Anliegen der Regionalstrategie	5
1.1. Die Region Mitte Niedersachsen	6
1.2. „Regionale Daseinsvorsorge“?	7
1.3. Die Regionalstrategie Mitte Niedersachsen	9
2. Handlungsbereiche der Regionalstrategie	11
2.1. Hausärztliche Versorgung	11
2.1.1. Rahmenbedingungen und Trends	11
2.1.2. Der Blick über den Tellerrand: grundsätzliche Handlungsmöglichkeiten für Kommunen und Regionen	12
2.1.3. Hausärztliche Versorgung in der Region	16
2.1.3.1. Gegenwärtige Situation	16
2.1.3.2. Die Erreichbarkeit der Hausarztpraxen in der Region	17
2.1.3.3. Absehbare Entwicklungen der nächsten Jahre	21
2.1.4. Festlegungen und Maßnahmen der Regionalstrategie	23
2.1.4.1. Festlegungen	24
2.1.4.2. Erste Maßnahmen	25
2.2. Mobilität	26
2.2.1. Rahmenbedingungen und Trends	26
2.2.2. Situation in der Region	27
2.2.2.1. Die zeitliche Erreichbarkeit der Mittelzentren	28
2.2.2.2. Die Zahl der Haltestellenabfahrten zur Erreichung der Mittelzentren	29
2.2.2.3. Geplante Eckpfeiler der künftigen Versorgung: starke, regionale Linien ergänzt um kleinräumige, flexible Erschließungsangebote	31
2.2.3. Festlegungen und Maßnahmen der Regionalstrategie	34
2.2.3.1. Festlegungen	34
2.2.3.2. Erste Maßnahmen	34
2.3. Siedlungsentwicklung	35
2.3.1. Rahmenbedingungen und Trends	35
2.3.2. Situation in der Region	35
2.3.3. Festlegungen und Maßnahmen der Regionalstrategie	38
2.3.3.1. Festlegungen	38
2.3.3.2. Erste Maßnahmen	38
3. Zusammenfassung und Ausblick	40



# Aller-Weser-Forum

Kommunen und Verbände entlang Weser und Aller

## **Argumente für eine aufgabenbezogene Organisation eine leistungsfähige Wasser- und Schifffahrtsverwaltung von Weser und Aller ein flusskompetentes Amt in Verden**

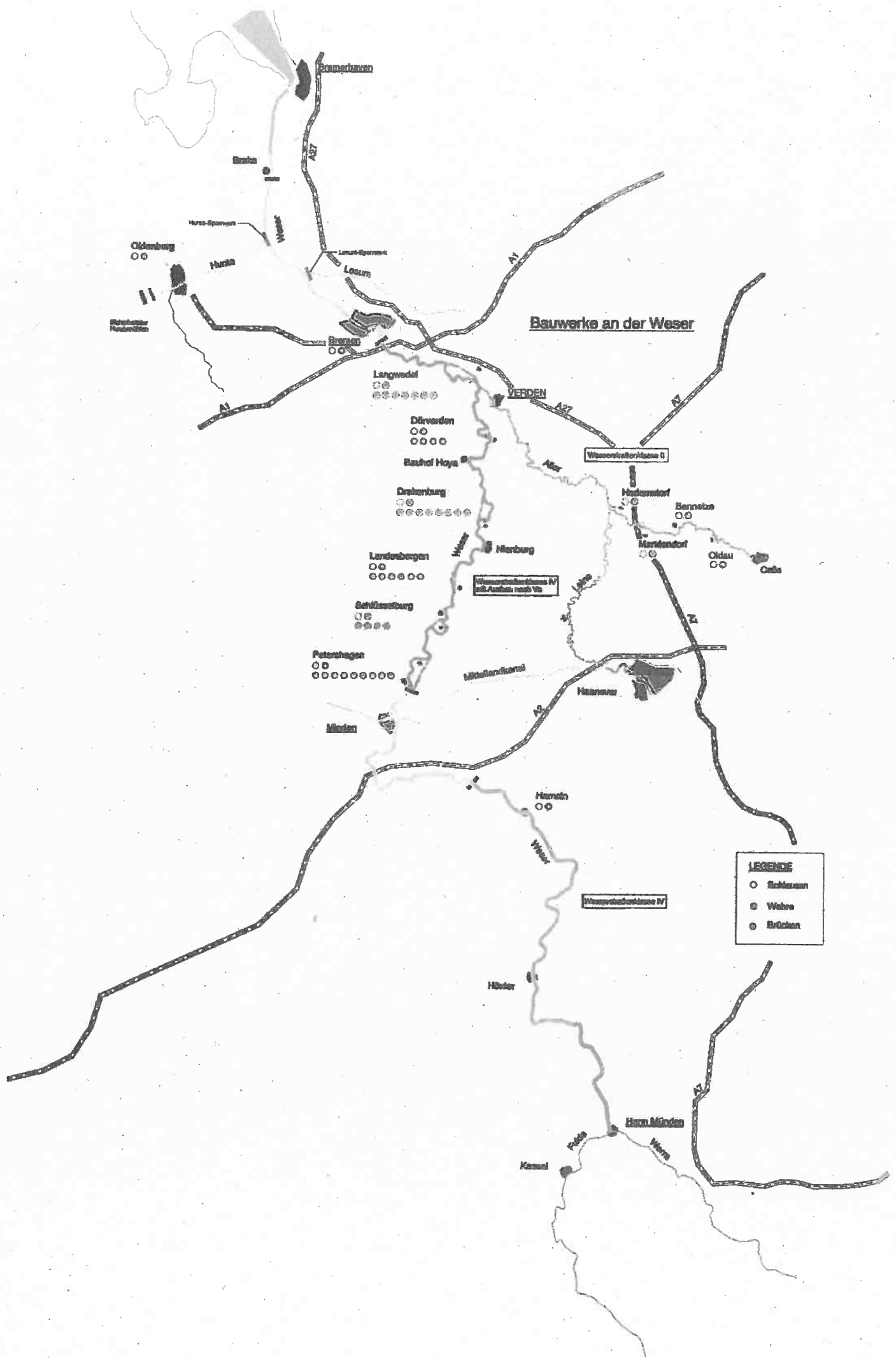
Im Aller-Weser-Forum engagieren sich Kommunen und Verbände entlang von Weser und Aller für eine leistungsfähige Wasser- und Schifffahrtsverwaltung der beiden Flüsse. Für eine aufgabenbezogene Organisation und kompetente Aufgabenerfüllung benennen wir folgende Argumente:

1. **Aufgaben:** Ein Fluss ist viel mehr als eine Wasserstraße, als natürliches Fließgewässer mit hoher Dynamik fordern wechselnde Wasserstände, Hochwasser- und Uferschutz, Gewässerökologie und zahlreiche Nutzungen deutlich andere Kompetenzen als eine künstliche Wasserstraße oder Seeschiffahrtswege. Die Nutzung von Flüssen als Wasserstraße ist erheblich komplexer und komplizierter als die Unterhaltung von Kanälen. Die zahlreichen Nutzungen und Interessengruppen entlang von Flüssen erfordern vielschichtiges Fachwissen, eine intensive Kommunikation und regionale Nähe mit guter Erreichbarkeit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung.
2. **Kompetenz:** Die effiziente Unterhaltung und Verwaltung von Weser und Aller erfordert eine flusskompetente Wasser- und Schifffahrtsverwaltung:
  - a) Planen und Arbeiten mit wechselnden Wasserständen, unter dynamischen Strömungen, unter Beachtung von Hochwasserschutz und der Vorflut der Anlieger
  - b) Regeln der Stauhaltung unter Beachtung der Einflüsse auf Grundwasserstände sowie auf die Be- bzw. Entwässerung ober- bzw. unterhalb der Wehre
  - c) Gewährleisten des Hochwasserabflusses durch ordnungsgemäße Unterhaltung des Gewässerbettes, Beeinflussen von Höhe und Dauer des Hochwasserabflusses in staugeregelten Flussabschnitten
  - d) Bewältigen von Havarien und Unfällen unter Strömung mit Berücksichtigen der örtlichen Situation im Fluss und der möglichen Folgen für die zahlreichen Unterlieger.
  - e) Beachten von Flussökologie und Wasserrahmenrichtlinie
  - f) Beteiligen der Anlieger, Interessengruppen, Verbände, Behörden und Kommunen bei Planungen und MaßnahmenVorteilhaft ist eine durchgehende Verantwortung für jeden Fluss, um das Fachwissen zu seinen Eigenheiten zu bündeln.

3. **Weser:** Die beabsichtigte Nutzung der Mittelweser für die Binnenschifffahrt mit Großmotorgüterschiff mit Einbahnverkehren erhöht tendenziell die Unfallgefahren. Dies erfordert eine besondere Nähe von Amt, Außenstellen und Betriebshöfe im Falle von Havarien und Unfällen. Eine kurze Reaktionszeit bei Störungen, Unfällen und Havarien ist entscheidend für die Betriebssicherheit für die Binnenschifffahrt sowie die Eingrenzung nachteiliger Auswirkungen auf Mensch und Natur.
4. **Aller:** Das Ziel einer reduzierten Unterhaltung der Aller als sonstige Wasserstraßen erfordert eine hohe Aller-Kompetenz für einen abgestimmten Rückbau bzw. eine ökologische Entwicklung. Als Flachlandfluss reichen die Einflüsse der Aller sehr weit in die Region. Ein Versanden im Flussbett kann durch den erhöhten Fließwiderstand und die verminderte Strömung zu deutlich veränderten Hochwasserverläufen führen. Hieraus können sich erhebliche nachteilige Folgen für Deich- und Unterhaltungsverbände, die hinter den Deichen lebende Bevölkerung, die Land- und Forstwirtschaft sowie Natur und Umwelt ergeben. Mit einer intensiven Kommunikation und guten Beteiligungen kann der Interessenausgleich mit den zahlreichen Anliegern, Verbänden, Behörden und Kommunen gelingen. Hierzu gehört auch die einvernehmliche Definition der Bundespflichten als Aller-Eigentümer. Wie Beispiele der Vergangenheit zeigen, drohen sonst erhebliche Schäden und hohe Schadensersatzansprüche.
5. **Ämterstruktur:** Ausgehend von den Aufgaben sind fach- und sachgerechte Entscheidungen zu Organisationstruktur und Standorten zu treffen. Fach- und sachgerecht ist die Bildung von getrennten Ämtern für Seeschiffahrtswege, Ämter für die Flüsse und Ämter für Kanäle. Bremerhaven ist der ideale Standort für ein Seeschiffahrtsamt. Minden ist der ideale und traditionelle Standort für die Verwaltung und Unterhaltung des Mittellandkanals. Verden ist der ideale Standort für ein flusskompetentes Wasser- und Schiffahrtsamt für Weser und Aller.
6. **Fluss-Amt:** Für die effiziente Verwaltung und Unterhaltung von Weser und Aller ist ein Amt mit vertieften Flusskompetenzen entscheidend. Vorteilhaft ist ein Nutzen der langjährigen und gewachsenen Erfahrungen und Kompetenzen der qualifizierten Beschäftigten im WSA Verden. Hierzu gehört auch das gewachsene Netzwerk in der Zusammenarbeit mit Behörden, Kommunen, Verbänden, Interessengruppen und Anliegern. Alle diese Erfahrungen, Kompetenzen und Kontakte bezogen auf Weser und Aller können nicht ersetzt und vermutlich auch nicht versetzt werden.
7. **Amt Verden:** Der Standort Verden liegt regional zentral im Schwerpunkt des Aufgabenanfalls entlang der Binnenwasserstraßen Weser und Aller. Im Vergleich zum zweiten Amt an der Weser, Hannoversch-Münden hat Verden den deutlich besseren und zentralen Standort inmitten der technischen Anlagen an der Mittelweser. Von Verden sind die 7 Schleusen und 7 Wehre sowie 38 Brücken an der Mittelweser (einschließlich Bremen) sowie die 4 Schleusen und 4 Wehre an der Aller sehr gut und zeitlich zügig zu erreichen. Die direkten Wege und kurzen Fahrzeiten sind ein klarer betriebswirtschaftlicher Vorteil. Dies ermöglicht die eigene Aufgabenerledigung mit weniger Personal oder weniger Fremdaufträgen.

8. **Außenstelle Hannoversch-Münden:** Für die Verwaltung und Unterhaltung von Oberweser, Werra und Fulda mit der Bewirtschaftung der Talsperren sollte Hannoversch-Münden als Außenstelle vom Amt Verden erhalten bleiben. Über die Autobahn bzw. über die Bahnhauptstrecke ist Verden gut mit der einzigen Schleuse und Wehranlage an der Oberweser in Hameln und mit Hannoversch-Münden verbunden. Zwischen Verden und Hannoversch-Münden beträgt die Fahrzeit über die A 27 und A 7 lediglich 2 Stunden.
9. **Behördenzentrum Verden:** Ein weiterer betriebswirtschaftlicher Vorteil bietet Verden als Behördenzentrum mit kurzen Wegen zu den vor Ort ansässigen Landesbehörden wie insbesondere der Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, dem Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz sowie dem Nds. Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung. Aufgrund der verkehrsgünstigen Lage sind Hannover, Berlin und Bonn schnell per Auto oder Zug zu erreichen.
10. **Fazit:** Bei einer aufgabenbezogenen Organisation für eine effiziente Unterhaltung von Weser und Aller ist ein flusskompetentes Amt zentral am Standort Verden optimal.

**Im Interesse der Kommunen und Verbände entlang von Weser und Aller fordern wir mit den oben genannten Argumenten, eine aufgabenbezogene Organisation für eine leistungsfähige Wasser- und Schifffahrtsverwaltung mit einem flusskompetenten Amt in Verden zuständig für die Binnenwasserstraßen Weser und Aller.**



**Bauwerke an der Weser**

- LEGENDE**
- Schluessen
  - Wehre
  - ⊕ Brücken